



**Stadt Schöningen**

Vorlagen Nr.: **130/2018 vom 12.07.2018**

erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement**

Bearbeiter/in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltsausschuss	25.07.2018	Zur Beratung und Empfehlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	31.07.2018	Zur Empfehlung		<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	31.07.2018	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Tagesordnungspunkt: Beschluss über den Jahresabschluss 2010**

*Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:*

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 101 NGO (neu: § 129 Abs. 1 NKomVG) beschlossen.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat die Stadt Schöningen die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2010 eingeführt und legt hiermit gem. § 101 Abs. 1 NGO (neu: § 129 Abs. 1 NKomVG) den Jahresabschluss 2010 vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schöningen darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 100 Abs. 2 NGO (neu: § 128 Abs. 2 NKomVG) aus:

1. einer Ergebnisrechnung,

2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 100 Abs. 2 NGO (neu: § 128 Abs. 3 NKomVG) beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahre zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Bilanz 2010 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht sind dieser Vorlage beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss 2010 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden bereits vorab mit der Ratspost am 05.06.2018 zugestellt. Weiterhin sind diese im Ratsinformationssystem unter [schoeningen.de/service-und-aemter/intern/haushalt/](http://schoeningen.de/service-und-aemter/intern/haushalt/) hinterlegt.

Das Jahr 2010 wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von 6.746.263,80 € abgeschlossen (Ergebnisrechnung).

Gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 NGO (neu: § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte aufgrund von Verzögerung (u.a. Neuaufstellung Eröffnungsbilanz) nicht eingehalten werden, so dass der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gem. § 101 Absatz 1 Satz 2 NGO (neu: § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) erst am 14.06.2017 endgültig feststellen konnte.

Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat den Jahresabschluss geprüft und seinen Schlussbericht am 30.05.2018 vorgelegt. In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

*„Es wird bestätigt, dass*

- *der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- *die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- *bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nicht vollumfänglich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und*
- *das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*
- *Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,*
- *die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich beachtet worden sind und*
- *bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.*

*Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Schöningen wird wie folgt zusammengefasst:*

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2010, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Schöningen entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die*

*Haushaltsführung erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Stadt Schöningen wird mit Ausnahmen wirtschaftlich geführt.“*

Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 NGO (neu: § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) ist der Vorlage als Anlage beigefügt und dem Rechnungsprüfungsamt parallel zuzuleiten.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist gem. § 101 Abs. 2 NGO (neu: § 129 Abs. 2 NKomVG) der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### Anlagenverzeichnis

1. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2010
2. Ergebnisrechnung 2010
3. Finanzrechnung 2010
4. Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
  - a Fachbereich Bürgerdienste
  - b Fachbereich Verwaltungssteuerung und Service
  - c AV/GBI

Der Bürgermeister



Bäsecke

**Stadt Schöningen**  
**Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2010**  
 - EUR -

Anlage 1  
**Muster 15**  
 zu § 53 GemHKVO  
 Blatt 1

<b>Aktiva</b>		<b>Stand zum 01.01.2010</b>	<b>Stand zum 31.12.2010</b>
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>47.015,25</b>
1.1.	Konzessionen	0,00	0,00
1.2.	Lizenzen	0,00	5.272,00
1.3.	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4.	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	41.743,25
1.5.	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6.	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>42.348.907,88</b>	<b>34.249.332,05</b>
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.240.049,48	3.946.810,51
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.797.016,00	15.136.295,54
2.3.	Infrastrukturvermögen	13.453.218,89	12.469.624,45
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.178.689,56	1.117.130,80
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	104.983,65	207.640,16
2.8.	Vorräte	0,00	0,00
2.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	574.950,30	1.371.830,59
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>5.021.416,56</b>	<b>4.396.951,52</b>
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	12.750,00
3.2.	Beteiligungen	699.881,00	687.131,00
3.3.	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	507.386,22
3.4.	Ausleihungen	112.767,13	90.620,52
3.5.	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	20.774,61	228.785,08
3.7.	Forderungen aus Transferleistungen	2.100,00	357,00
3.8.	Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.095.986,03	2.741.400,99
3.9.	Sonstige Vermögensgegenstände	89.907,79	128.520,71
<b>4.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>124.926,25</b>	<b>109.692,65</b>
<b>5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>111.356,00</b>	<b>161.711,50</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>47.606.606,69</b>	<b>38.964.702,97</b>

Schöningen, den 14. Juni 2017



Der Bürgermeister

*Henry Bäsecke*  
 \_\_\_\_\_  
 Henry Bäsecke

**Stadt Schöningen**  
**Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2010**  
- EUR -

Anlage 1  
**Muster 15**  
zu § 53 GemHKVO  
Blatt 2

<b>Passiva</b>		<b>Stand zum 01.01.2010</b>	<b>Stand zum 31.12.2010</b>
<b>1.</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>10.783.818,50</b>	<b>217.331,90</b>
1.1.	Basis-Reinvermögen	-559.104,06	-5.439.096,25
1.1.1.	Reinvermögen	16.978.681,75	12.098.689,56
1.1.2.	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-17.537.785,81	-17.537.785,81
1.2.	Rücklagen	89.907,79	693.011,53
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3.	Bewertungsrücklage für Überschuss des Bewertungsergebnisses	0,00	0,00
1.2.4.	Zweckgebundene Rücklagen	89.907,79	693.011,53
1.2.5.	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3.	Jahresergebnis	0,00	-6.746.263,80
1.3.1.	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: EUR 40.000,00)	0,00	-6.746.263,80
1.4.	Sonderposten	11.253.014,77	11.709.680,42
1.4.1.	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	10.207.838,12	9.769.135,69
1.4.2.	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.045.176,65	956.487,28
1.4.3.	Gebührenaussgleich	0,00	101.520,01
1.4.4.	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6.	Sonstige Sonderposten	0,00	882.537,44
<b>2.</b>	<b>Schulden</b>	<b>26.647.309,19</b>	<b>28.599.736,07</b>
2.1.	Geldschulden	26.553.409,55	27.976.981,23
2.1.1.	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.925.569,14	6.914.813,52
2.1.3.	Liquiditätskredite	17.627.840,41	21.062.167,71
2.1.4.	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.281,05	200.737,75
2.4.	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1.	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2.	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3.	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4.	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5.	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6.	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7.	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00

**Stadt Schöningen**  
**Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2010**  
 - EUR -

Anlage 1  
**Muster 15**  
 zu § 53 GemHKVO  
 Blatt 3

2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	92.618,59	422.017,09
2.5.1.	Durchlaufende Posten	46.318,07	378.857,29
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	46.318,07	46.605,72
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	332.251,57
2.5.2.	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3.	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4.	Andere sonstige Verbindlichkeiten	46.300,52	43.159,80
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>10.175.479,00</b>	<b>10.147.635,00</b>
3.1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.136.250,00	9.018.729,00
3.2.	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und andere Maßnahmen	991.829,00	1.055.969,00
3.3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	0,00	0,00
3.5.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8.	Andere Rückstellungen	47.400,00	72.937,00
<b>4.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>47.606.606,69</b>	<b>38.964.702,97</b>

**Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:**

Haushaltsreste:	EUR	1.644.697,00
Bürgschaften:	EUR	0,00
Gewährleistungsverträge:	EUR	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	EUR	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	EUR	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge:	EUR	7.560.691,06

Schöningen, den 14. Juni 2017



Der Bürgermeister

*Henry Bäsecke*  
 \_\_\_\_\_  
 Henry Bäsecke

**Stadt Schöningen**  
**Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010**  
 Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Anlage 2  
**Muster 11**  
 (zu § 50 GemHKVO)  
 Blatt 1

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	mehr (+) weniger (-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen
		2009 -Euro-	2010 -Euro-	2010 -Euro-	-Euro-	-Euro-
1		2	3	4	5	6
<b>Ordentliche Erträge</b>			---	---	---	---
1	Steuern und ähnliche Abgaben		7.547.004,49	7.113.100,00	433.904,49	---
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		550.829,12	459.400,00	91.429,12	---
3	Auflöserträge aus Sonderposten		1.039.926,92	1.056.100,00	-16.173,08	---
4	Sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00	---
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte		2.267.503,74	2.448.700,00	-181.196,26	---
6	Privatrechtliche Entgelte		519.577,33	527.500,00	-7.922,67	---
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		314.360,00	397.300,00	-82.940,00	---
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge		15.118,50	28.500,00	-13.381,50	---
9	Aktiviere Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	---
10	Bestandsveränderungen		37,20	0,00	37,20	---
11	Sonstige ordentliche Erträge		973.087,87	525.200,00	447.887,87	---
12	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>		<b>13.227.445,17</b>	<b>12.555.800,00</b>	<b>671.645,17</b>	---
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>			---	---	---	---
13	Aufwendungen für aktives Personal		5.458.756,95	5.375.300,00	83.456,95	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung		68.764,89	74.400,00	-5.635,11	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		2.360.347,83	2.862.800,00	-502.452,17	0,00
16	Abschreibungen		2.689.474,94	1.480.500,00	1.208.974,94	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		519.510,35	641.800,00	-122.289,65	0,00
18	Transferaufwendungen		6.947.404,71	7.831.500,00	-884.095,29	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen		2.143.357,14	2.319.800,00	-176.442,86	0,00
20	<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>		<b>20.187.616,81</b>	<b>20.586.100,00</b>	<b>-398.483,19</b>	<b>0,00</b>
21	<b>Ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)</b>		<b>-6.960.171,64</b>	<b>-8.030.300,00</b>	<b>1.070.128,36</b>	<b>0,00</b>

**Stadt Schöningen**  
**Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010**  
 Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Anlage 2  
**Muster 11**  
 (zu § 50 GemHKVO)  
 Blatt 2

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres 2009 -Euro-	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 -Euro-	Ansätze des Haushaltsjahres 2010 -Euro-	mehr (+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen -Euro-
1		2	3	4	5	6
22	Außerordentliche Erträge		474.013,89	406.200,00	67.813,89	---
23	Außerordentliche Aufwendungen		260.106,05	181.200,00	78.906,05	0,00
24	<b>Außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)</b>		<b>213.907,84</b>	<b>225.000,00</b>	<b>-11.092,16</b>	<b>0,00</b>
	<b>Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss(+)/Fehlbetrag(-)</b>		<b>-6.746.263,80</b>	<b>-7.805.300,00</b>	<b>1.059.036,20</b>	<b>0,00</b>

Schöningen, den 14. Juni 2017



Der Bürgermeister

*Henry Bäsecke*  
 \_\_\_\_\_  
 Henry Bäsecke

**Stadt Schöningen**  
**Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010**  
 Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Anlage 3  
**Muster 12**  
 (zu § 51 GemHKVO)  
 Blatt 1

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres 2009  -Euro-	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010  -Euro-	Ansätze des Haushaltsjahres 2010  -Euro-	mehr (+) weniger (-)  -Euro-	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßi- ge Auszahlungen  -Euro-
1		2	3	4	5	6
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			---	---	---	---
1	Steuern und ähnliche Abgaben		7.373.630,11	7.113.100,00	260.530,11	---
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		557.135,98	459.400,00	97.735,98	---
3	Sonstige Transfereinzahlungen		1.100,00	0,00	1.100,00	---
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte		2.236.522,34	2.448.700,00	-212.177,66	---
5	Privatrechtliche Entgelte		1.956.887,90	527.500,00	1.429.387,90	---
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		304.055,61	397.300,00	-93.244,39	---
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen		8.765,93	1.000,00	7.765,93	---
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	---
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		479.810,42	552.700,00	-72.889,58	---
<b>10</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>12.917.908,29</b>	<b>11.499.700,00</b>	<b>1.418.208,29</b>	---
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			---	---	---	---
11	Auszahlungen für aktives Personal		5.233.567,22	5.375.300,00	-141.732,78	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung		68.175,89	74.400,00	-6.224,11	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände		2.245.976,44	2.872.800,00	-626.823,56	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen		460.469,30	641.800,00	-181.330,70	0,00
15	Transferauszahlungen		6.891.157,87	7.831.500,00	-940.342,13	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		2.100.307,26	2.319.800,00	-219.492,74	0,00
<b>17</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>16.999.653,98</b>	<b>19.115.600,00</b>	<b>-2.115.946,02</b>	<b>0,00</b>
<b>18</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)</b>		<b>-4.081.745,69</b>	<b>-7.615.900,00</b>	<b>3.534.154,31</b>	<b>0,00</b>

**Stadt Schöningen**  
**Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010**  
 Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Anlage 3  
**Muster 12**  
 (zu § 51 GemHKVO)  
 Blatt 2

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres 2009  -Euro-	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010  -Euro-	Ansätze des Haushaltsjahres 2010  -Euro-	mehr (+) weniger (-)  -Euro-	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Auszahlungen  -Euro-
1		2	3	4	5	6
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>			---	---	---	---
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit		1.253.034,80	1.857.900,00	-604.865,20	---
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	---
21	Veräußerung von Sachvermögen		3.264.149,20	3.306.000,00	-41.850,80	---
22	Finanzvermögensanlagen		0,00	0,00	0,00	---
23	Sonstige Investitionstätigkeit		9.359,07	0,00	9.359,07	---
<b>24</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>4.526.543,07</b>	<b>5.163.900,00</b>	<b>-637.356,93</b>	---
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>			---	---	---	---
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		155.259,20	377.900,00	-222.640,80	0,00
26	Baumaßnahmen		1.924.175,15	3.153.800,00	-1.229.624,85	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen		140.829,20	287.100,00	-146.270,80	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen		17.495,76	0,00	17.495,76	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>31</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>2.237.759,31</b>	<b>3.818.800,00</b>	<b>-1.581.040,69</b>	<b>0,00</b>
<b>32</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)</b>		<b>2.288.783,76</b>	<b>1.345.100,00</b>	<b>943.683,76</b>	<b>0,00</b>
<b>33</b>	<b>Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summe Zeile 18 und 32)</b>		<b>-1.792.961,93</b>	<b>-6.270.800,00</b>	<b>4.477.838,07</b>	<b>0,00</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			---	---	---	---
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	---
35	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		2.010.755,62	2.011.000,00	-244,38	0,00
<b>36</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>		<b>-2.010.755,62</b>	<b>-2.011.000,00</b>	<b>244,38</b>	<b>0,00</b>
<b>37</b>	<b>Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)</b>		<b>-3.803.717,55</b>	<b>-8.281.800,00</b>	<b>4.478.082,45</b>	<b>0,00</b>

**Stadt Schöningen**  
**Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010**  
 Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Anlage 3  
**Muster 12**  
 (zu § 51 GemHKVO)  
 Blatt 3

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres 2009 -Euro-	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 -Euro-	Ansätze des Haushaltsjahres 2010 -Euro-	mehr (+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Auszahlungen -Euro-
1		2	3	4	5	6
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)		21.119.168,44	—	—	—
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)		17.365.011,79	—	—	—
<b>40</b>	<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)</b>		<b>3.754.156,65</b>	—	—	—
41	<b>+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>		<b>97.085,84</b>	<b>0,00</b>	<b>97.085,84</b>	<b>0,00</b>
<b>42</b>	<b>= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)</b>		<b>47.524,94</b>	<b>-8.281.800,00</b>	<b>8.329.324,94</b>	<b>0,00</b>

Schöningen, den 14. Juni 2017



Der Bürgermeister

*Henry Bäsecke*  
 \_\_\_\_\_  
 Henry Bäsecke

## **Stellungnahme zum Schlussbericht des Referats (R) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Schöningen**

### Zu 1.2:

*Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung grundsätzlich erteilt. Das RPA bemängelt jedoch, dass im Geschäftsbereich I – Bürgerdienste (Bereich Kindertagesstätten) Bemühungen zur Beschaffung aussagekräftiger Unterlagen seitens der zuständigen Sachbearbeiterin ausblieben. Nur durch eine intensive Recherche des RPA's konnte ein prüfungsrelevanter Sachverhalt aufgeklärt werden.*

### Stellungnahme Verwaltung:

Siehe Anlage 4a

### Zu 1.3.2 (1):

*Die Feststellungen des RPA's zu der beabsichtigten und im Jahresabschluss 2010 erstmalig vorgenommenen (außerordentlichen) Abschreibung beim Badezentrum Negenborn, wurden nicht beachtet und offensichtlich fehlinterpretiert. Vom RPA ist nie gefordert worden, den seinerzeit von der Stadt Schöningen ermittelten Restbuchwert i.H.v.3.216.206,13 EUR in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 außerordentlich abzuschreiben und damit den Fehlbetrag für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 erheblich zu erhöhen. Im Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz hat das RPA ausdrücklich auf die Folgen für die zukünftigen Haushaltsjahre hingewiesen, wenn die Stadt Schöningen bei der beabsichtigten Verfahrensweise verbleiben sollte. Die einmalige Chance, eine zukunftsorientierte, sachgerechte Bewertung des städtischen Vermögens vorzunehmen bzw. die erforderlichen Korrekturen der Ersten Eröffnungsbilanz im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses für das Jahr 2010 vorzunehmen, wurde seitens der Stadt Schöningen nicht genutzt.*

*Bei Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 war bereits bekannt, dass das Badezentrum zu großen Teilen abgerissen wird und ein umfangreicher Umbau (energetische Sanierung) erfolgt. Nur dieser anteilige Restbestand wäre korrekterweise noch als Vermögenswert zu bilanzieren gewesen, dies ergibt sich aus dem Grundsatz des Wertaufhellungsprinzips. Als Folge der Nichtbeachtung der Prüfungsfeststellungen des RPA's ergibt sich nun eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages in Millionenhöhe, was den zukünftigen Haushaltsausgleich ohne Not deutlich erschwert. Diese Abschreibung hätte als außerordentlicher Aufwand in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden müssen. Allein im geprüften Haushaltsjahr 2010 entfällt auf die Abschreibung des alten Badezentrums (insgesamt 1.886.791,95 EUR) ein Anteil am Jahresfehlbetrag i.H.v.28%. Der laufenden Buchführung konnte das RPA entnehmen, dass im Haushaltsjahr 2011 dann das Jahresergebnis um 1.563.495,95 EUR für die restliche Abschreibung des alten Badezentrums verschlechtert werden wird. Mit dieser Verfahrensweise geht einher, dass die Ausgangsbasis (ausgleichender Gesamtfehlbetrag) für die zwischenzeitlich der Stadt Schöningen durch das Land Niedersachsen gewährte Stabilisierungshilfe unnötigerweise einen höheren Konsolidierungsbeitrag zur Folge hat. Um diesen jährlichen Konsolidierungsbeitrag von mindestens 1,26 Mio. EUR zu erreichen, werden die freiwilligen Leistungen weiter reduziert und die Steuern (Grund- und Gewerbesteuer) z. B. ab 01.01.2018 erneut erhöht.*

### Zu 6.2.2 Eröffnungsbilanzprüfung:

*Das RPA weist außerdem auf die Besonderheit beim Badezentrum Negenborn (BZN) hin. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der „Altbestand“ mit einem Restbuchwert i. H.*

*v. 3.216.206,13 EUR bis zum Zeitpunkt der Schließung im Jahr 2011 außerordentlich abgeschrieben werden soll. Dies führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Jahresergebnisse 2010 und 2011, die auch der tatsächlichen Entwicklung nicht entspricht. Zwar wurden im Rahmen der energetischen Sanierungsmaßnahme diverse Teile abgerissen und eine Umgestaltung vorgenommen, jedoch sollte bei der Neubewertung bei Aktivierung des BZN bedacht werden, in welcher Höhe der vorhandene Altbestand zu bewerten ist und mit den rd. 5 Mio. EUR entstandenen Gesamtkosten ab Inbetriebnahme des BZN einer neuen Abschreibung zugerechnet werden sollte.*

Stellungnahme Verwaltung:

Bei der Korrektur des Schwimmbades wurde der Prüfvermerk aus der Eröffnungsbilanzprüfung fehlinterpretiert. Im Abschlussgespräch zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2010 wurde vonseiten des RPA die Möglichkeit eröffnet, noch eine alternative Lösung für die Behandlung des BZN vorzustellen. Die Korrektur wird in Zusammenarbeit mit der Firma Schüllermann sowie in Absprache mit dem RPA erarbeitet. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Stadt Schöningen zur energetischen Sanierung des Schwimmbades Zuschussleistungen erhalten hat, welche bei einer Vollabschreibung im Vorfeld der Sanierung des Schwimmbades nicht hätten ausgezahlt werden dürfen bzw. nachträglich zurückzahlen wären, da es sich in diesem Falle nicht mehr um eine Sanierung handeln würde.

Zu 1.3.2 (2):

*Bei der Wertkorrektur für Sportplätze wurden zwei Grundstücke (ANL 00943 – 637 m<sup>2</sup>- Wert EÖB 9.771,58 EUR und ANL 01501 – 9.379 m<sup>2</sup> - Wert EÖB 90.155,64 EUR) nicht berücksichtigt. Eine Erläuterung, weshalb keine Anpassung erfolgte, konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. In der Anlagenbuchhaltung werden diese Grundstücke wie bisher als Sportflächen ausgewiesen.*

Zu 6.2.1 Eröffnungsbilanzprüfung:

*Für die Sportflächen Elmstadion, Twieflinger Str. in Hoiersdorf und am Kakelsberg in Esbeck wurden die Bodenrichtwerte der teilweise angrenzenden Wohngebiete für die Bewertung herangezogen, obwohl sich die Sportflächen am Rande der Ortslage befinden und teilweise von Ackerflächen umgeben sind. Eine vorsichtigere Bewertung dieser Flächen wäre realistischer.*

Stellungnahme Verwaltung:

Bei den zwei nicht berücksichtigten Grundstücken Schützenbahn (ANL00943 Teilfläche Parkplatz am Sportplatz Union) und Am Eschenbach in Esbeck (ANL01501 Sportplatz inkl. Weg Esbeck) handelt es sich um Grundstücke, die im Stadtinneren liegen. Aufgrund der Prüfbemerkung im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz wurden diese beiden Flächen nicht korrigiert.

Nichtsdestotrotz sind beide Flächen zu hoch bewertet. Nach den Inventurhinweisen zur Eröffnungsbilanz werden Sportflächen mit 25% des Wertes der umliegenden Grundstücke bewertet. Laut der Bodenrichtwertkarte ergibt sich für die Teilfläche am Unionsportplatz ein Wert von 12,50€/m<sup>2</sup> (vorher 15,34€/m<sup>2</sup>) und für die Fläche Am Eschenbach ein Wert von 8,75€/m<sup>2</sup> (vorher 9,61€/m<sup>2</sup>). Dies entspricht einer Verminderung des Vermögens um 9.898,47€. Die Anpassung erfolgt mit dem Jahresabschluss 2011.

**Zu 1.3.2 (3):**

Entgegen den Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2010 wurden die Werte der historischen Gebäude nicht einer erneuten Bewertung unterzogen und entsprechend den Feststellungen des RPA's (vgl. Bz. 6.2.2, S. 17-18 des Berichtes über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz v. 23.10.2015) niedriger bewertet. Es wurde lediglich der bereits während der Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz festgestellte Formelfehler korrigiert und nur die hierdurch notwendigen Bewertungsanpassungen bei den einzelnen Gebäuden in Höhe eines Gesamtbetrages von 605.709,27 EUR vorgenommen.

**Zu 6.2.2 Eröffnungsbilanzprüfung:**

Insgesamt wurden 51 Gebäude erfasst. Fünf Gebäude wurden nach tatsächlichen Herstellungswerten bilanziert. Es handelt sich dabei um die Feuerwehr Hoiersdorf (vgl., ANL01218) mit einem Gesamtwert von 122.037,12 EUR, die Feuerwehr Schöningen Anbau (ANL01220) mit 146.832,00 EUR, den Kindergarten Astrid Lindgren (ANL01236) mit 1.052.927,13 EUR sowie die Feuerwehr Esbeck (ANL01248) mit 94.884,27 EUR zuzüglich (ANL01249) mit 45.837,70 EUR. Die Bilanzierung der weiteren 46 Gebäude erfolgte im Wege der Rückindizierung nach dem Sachwertverfahren. Es wurde sich am Berechnungsschema des MI orientiert. Konnten bei den historischen Gebäuden, z. B. dem Schloß Schöningen (ANL01250 bis 01254), dem alten Rathaus (ANL01210) oder dem Heimatmuseum (ANL01257) in den Jahren ab 1985 größere Baumaßnahmen nachgewiesen werden, dann wurde als fiktives Baujahr die Beendigung der Baumaßnahme angenommen. Da die Ermittlung der tatsächlichen Baukosten jedoch nur mit sehr großem Aufwand möglich gewesen wäre, hat die Stadt Schöningen auf eine Bewertung nach tatsächlichen Herstellungskosten verzichtet. Diese Verfahrensweise führt allerdings zu vergleichsweise hohen Bilanzwerten für die historischen Gebäude, die bei einer eher unwahrscheinlichen Veräußerung des kommunalnutzungsorientierten Vermögens kaum realisierbar sein dürften. Insgesamt wurde ein Gebäudewert i. H. v. 15.639.106,22 EUR bilanziert. Davon entfallen auf die historischen Gebäude folgende Werte:

Gebäude	Buchwert in EÖB	Jährl. AfA
Schlosskomplex	5.253.959,02 EUR	67.773,49 EUR
Museum m. Wohnung	283.725,52 EUR	4.651,24 EUR
Bücherei	328.774,97 EUR	4.269,80 EUR
Altes Rathaus	1.618.147,68 EUR	21.866,86 EUR
Summe	7.484.607,19 EUR	98.561,40 EUR

Außerdem sind die nachfolgenden Positionen hervorzuheben:

Gebäude	Buchwert in EÖB	Jährl. AfA
Wohnungen (verkauft in 2010)	1.488.000,00 EUR	62.000,00 EUR
Neues Rathaus	297.791,55 EUR	5.955,83 EUR
Badezentrum Negenborn vor Umbau u. Sanierung	3.216.206,13 EUR	1.885.403,77 EUR

Anhand der beiden Rathäuser soll nochmals verdeutlicht werden, mit welchen Folgen die Beibehaltung der bisherigen Gebäudebewertung, insbesondere der historischen Gebäude, für die Stadt Schöningen verbunden ist. Danach beträgt der Buchwert zum 01.01.2010

für das **Alte Rathaus** 1.618.147,68 EUR, die Restnutzungsdauer noch 74 Jahre, die jährliche Abschreibung 21.866,86 EUR;

*für das **Neue Rathaus** 297.791,55 EUR, die Restnutzungsdauer noch 48 Jahre, die jährliche Abschreibung 5.955,83 EUR.*

*Bei der Bewertung hat die Stadt Schöningen das Alte Rathaus wegen durchgeführter Modernisierungsarbeiten dem Baujahr 1994 zugeordnet und die Kosten der Brutto-Grundfläche in EUR/m<sup>2</sup> für einen stark gehobenen Ausstattungsstandard mit 1.815,00 EUR bis 1.975,00 EUR angesetzt. Das Neue Rathaus wurde dem Baujahr 1968 zugeordnet und mit einem mittleren Ausstattungsstandard mit 1.135,00 EUR bis 1.205,00 EUR bewertet. Das RPA erachtet eine zutreffende Bewertung des Alten Rathauses als zweifelhaft.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die fehlende Korrektur ist auf einen Kommunikationsfehler zwischen den damals ausscheidenden Mitarbeitern, welche bis September 2015 mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und Bearbeitung des entsprechenden Prüfberichts betraut waren, und deren Nachfolgern zurückzuführen. Bei Übergabe kam es zu einem Missverständnis, sodass die Nachfolger davon ausgingen, dass die Gebäudebewertung bereits erledigt sei. Dies war jedoch nicht der Fall, was durch den Fachbereich 20 erneut hätte geprüft werden müssen. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2011 wird die Bewertung nochmals überprüft.

**Zu 1.3.2 (4):**

*Nach den mit dem Jahresabschluss 2010 vorgelegten Bewertungsunterlagen für Straßen, Wege, Plätze bestanden noch immer Unstimmigkeiten und eine unaufgeklärte Differenz i.H.v.rd. 300.000,00 EUR. Eine Klärung erfolgte während der laufenden Prüfung. Die abschließende Wertkorrektur wird in Abstimmung mit dem RPA im Jahresabschluss 2011 vorgenommen werden*

Zu 6.2.3 Eröffnungsbilanzprüfung:

*Der Bilanzwert für die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen ist zu überprüfen. Die anlässlich der Prüfung übergebenen Unterlagen enthalten Unstimmigkeiten. Die für das RPA bisher nicht nachvollziehbare, ungeklärte Differenz beträgt rd. 300.000,00 EUR.*

Stellungnahme Verwaltung:

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden dem RPA zur Durchsicht des Infrastrukturvermögens mehrere Excel-Dateien mit unterschiedlicher Aktualität übergeben. Dadurch kam es zu Missverständnissen während der Prüfung, welche die Prüfung erschwerten.

Bedingt durch den Personalwechsel konnte bei den Korrekturen zum Prüfbericht über die Eröffnungsbilanz keine entsprechende Liste gefunden werden, die eine Differenz im Infrastrukturvermögen von ca. 300.000,00 EUR ausweist. Das RPA hat der Stadt Schöningen während der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 die entsprechenden Excel-Dateien ausgehändigt bzw. genauer erläutert um welche Dateien es sich handelt. Daraufhin wurden seitens der Stadt Schöningen die Werte durch Durchsicht der Jahresabschlüsse 1985-2009 neu ermittelt. Dies führte zu einer Werterhöhung in Höhe von 95.527,05 EUR, welche im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 korrigiert wird.

**Zu 1.3.2 (5):**

*Der notwendige Abgleich und die damit verbundene Korrektur der zu bilanzierenden Vermögenswerte für den Komplex Kläranlage, für die Übertragung von Vermögen der*

*Abwasserbeseitigung und an den aus dem Kernhaushalt ausgegliederten Bauhof, konnte nur teilweise durch das RPA nachvollzogen werden.*

*Ob das auf den zum 01.01.2011 ausgegliederten Bauhof entfallende Vermögen, welches im Haushaltsjahr 2010 noch in der Anlagenbuchhaltung der Stadt Schöningen enthalten sein muss, dem bilanzierten Vermögenswert dieses Eigenbetriebes am 01.01.2011 entspricht (s. Hinweis unter Bz. 6.3.6 des Prüfungsberichtes zur Ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Schöningen v. 23.10.2015), wurde nicht im Jahresabschluss 2010 dargestellt.*

*Das RPA weist nochmals nachdrücklich darauf hin, dass Voraussetzung für eine gerichtsfeste Gebührenkalkulation u. a. die korrekte Bewertung des Vermögens und die Berücksichtigung korrekter betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern gem. der amtlichen AfA-Tabelle für Niedersachsen ist. Diesen Nachweis kann die Stadt Schöningen nach dem Stand des Jahresabschlusses 2010 nur eingeschränkt führen.*

*Zu 6.2.3 Eröffnungsbilanzprüfung:*

*Das RPA hat darauf verzichtet, die Vollständigkeit der in der ersten Eröffnungsbilanz für den Komplex Kläranlage aufgeführten Anlagen mit der Auflistung der zur Nutzung überlassenen Teile des Abwasseranlagevermögens gem. Nutzungsvertrag der Stadt Schöningen und der Elmregia GmbH v. 19. 06. 2009 zu überprüfen. Die Übereinstimmung der unterschiedlich aufbereiteten Listen hinsichtlich der Vermögensanlagen ist seitens der Stadt Schöningen sicherzustellen.*

*Außerdem muss eine Überarbeitung und Neubewertung zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz erfolgen, da bei diversen Anlagen erheblich von den amtlich vorgegebenen Abschreibungszeiträumen abgewichen wurde und das Vermögen zu hoch bewertet wurde. So wurden beispielsweise Druckrohrleitungen unter Berücksichtigung einer Gesamtnutzungsdauer von 100 Jahren bilanziert. Nach der amtlichen AfA-Tabelle für Niedersachsen beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer jedoch nur 40 Jahre. Zum Bilanzstichtag betrug der Restwert daher nicht mehr 80 % der ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern nur noch 50 %.*

*Zu 6.2.6 Eröffnungsbilanzprüfung:*

*Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 ist zu beachten, dass die dem Eigenbetrieb Städtischer Bauhof ab dem 01.01.2011 zuzurechnenden Vermögensgegenstände entsprechend der ersten Eröffnungsbilanz dieses Eigenbetriebes (Stammkapital 105.031,68 EUR) aus der städtischen Bilanz ausgegliedert werden.*

*Stellungnahme Verwaltung:*

*Der Nachweis der Vermögensübertragung an den Bauhof wird erarbeitet und nach Rücksprache mit dem RPA im Jahresabschluss 2011 dargestellt.*

*Mit Gründung der Elmregia GmbH im Jahr 2009 wurde ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Schöningen und der Elmregia GmbH über die Nutzung von Teilen des Abwasseranlagevermögens geschlossen. Anlage dieses Vertrages war die Auflistung der zur Nutzung überlassenen Teile des Abwasseranlagevermögens. Diese Abwasseranlagen, die sich noch im Vermögen der Stadt Schöningen befinden, werden von der Stadt Schöningen nochmals überprüft und mit dem RPA abgestimmt.*

*Zu 2.1.4:*

*Die Stadt Schöningen hatte im Jahr 2010 noch nicht die notwendigen Regelungen aufgrund der geänderten gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Einführung der Doppik erlassen. Für einen Zeitraum von fast zwei Haushaltsjahren waren noch die alten kamerale*

*Regelungen in Kraft, bis am 01.09.2011 die DA zu § 41 GemHKVO (neu: § 43 KomHKVO) in Kraft trat.*

Stellungnahme Verwaltung:

Eine Dienstanweisung zu § 41 GemHKVO wurde 2011 erarbeitet und zum 01.09.2011 erlassen. Im Jahr 2015 wurde diese Dienstanweisung in Absprache mit dem Referat R überarbeitet und zum 09.03.2015 zusammen mit einem Handbuch zur Dienstanweisung für Anwenderinnen und Anwender neu erlassen. Zurzeit erfolgt eine erneute Überarbeitung aufgrund des Erlasses der KomHKVO. Die neue DA zu § 43 KomHKVO wird nach Absprache mit dem Referat R erlassen.

Zu 2.1.5 (1):

*Auch wenn KLR und Controlling gesetzlich vorgeschrieben sind, erachtet es das RPA aufgrund des vorliegenden Zeitverzuges bei der Erstellung der Jahresabschlüsse grundsätzlich als nicht sinnvoll, im Zeitraum der Aufholung solche Systeme einzurichten. Da aber die Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 durch die Stadt Schöningen extern beauftragt wurde, sollte sich die Verwaltung auch um die weiteren rechtlich geforderten Instrumente der Haushaltssteuerung kümmern.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Schöningen bemüht sich bereits entsprechende Instrumente in die Arbeitsabläufe zu integrieren. Beispielsweise werden bei den Mittelanmeldungen für die Haushaltsplanung ab 2019 detailliertere Übersichten an die entsprechend zuständigen Mitarbeiter ausgehändigt, welche die Planung unterstützen und belastbarer machen.

Zum Thema KLR nahm der Finanzbereich 20 am 03.07.2018 an einer Schulung des Systemanbieters teil. Hauptpunkte waren die Kostenumverteilung der Gebäudekosten des Teilhaushaltes Gebäudewirtschaft, die direkte Verteilung von Kosten anhand von Verteilungsschlüsseln an Sachkonten sowie die Umverteilung der Haushaltsplanwerte über die KLR.

Nach diversen Einrichtungen besteht die Möglichkeit die Kostenverteilung der Gebäudekosten auch unterjährig vorzunehmen. Außerdem besteht eine detaillierte Übersicht der Kosten auf den Endkostenstellen. So ist es nun z.B. möglich direkt im Budget der Endkostenstellen zu sehen, welche Kostenarten zur verteilt wurden. Zuvor war es lediglich möglich, die Gesamtsumme zu erkennen.

Zu 2.1.5 (2):

*Erstmals ab dem Haushaltsjahr 2017 werden durch den FB 20 quartalsweise Berichte zur Vorlage an den Haushaltsausschuss erstellt. In diesen Quartalsberichten wird der Ausschuss über den Stand der Mittelbewirtschaftung sowie der Liquiditätskredite informiert. Der Bericht besteht aus der Gesamtergebnis- und –finanzrechnung zum jeweiligen Stichtag und einer Power-Point-Präsentation, die einen Plan-Ist-Vergleich ausgewählter Erträge bzw. Aufwendungen und der entsprechenden Sachkonten beinhaltet. Auch wenn die Initiative für diese Berichtserstellung vom Haushaltsausschuss ausging, erkennt das RPA dies als ersten Schritt in Richtung Berichtswesen an, auch wenn inhaltlich dem gesetzlichen Erfordernis noch nicht Genüge getan wird. Die Aussagekraft der derzeitigen Berichte reicht nicht aus, um sie zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle und damit zu einem Steuerungsinstrument zu machen.*

*Darüber hinaus regt das RPA an, die Einführung des städtischen Controllings und eines Berichtswesens in einer Dienstanweisung zu regeln (zentrales/dezentrales Controlling, Aufgaben und Zuständigkeiten, Anzahl, Form und Adressaten der Berichte u.ä.).*

Stellungnahme Verwaltung:

Der Fachbereichs 20 plant einige Mitarbeiter auf eine Schulung zum Thema Auswertungen und Kontenschemata zu schicken. Dies hat den positiven Effekt, dass die Mitarbeiter weiter in der Anwendung des Programms geschult werden und entsprechend neue Berichte oder detaillierte Berichte erstellen können. Dies trägt zur Aussagekraft der Auswertungen bei. Ziel ist dabei, das Berichtswesen weiter auszubauen.

Das Erlassen einer Dienstanweisung zur Regelung des Controllings muss intern noch diskutiert werden.

**Zu 2.1.6:**

*Eine Übersicht aller bestehenden Verträge existiert in der Stadt Schöningen nicht, da alle bestehenden Verträge dezentral in den Fachbereichen aufbewahrt werden. Das RPA sieht die Einrichtung eines Vertragsregisters bzw. den Aufbau eines Vertragsmanagements als erforderlich an, nicht zuletzt im Interesse einer Risikofrüherkennung.*

*Solange dieses noch nicht existiert, sollte dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss zumindest eine Übersicht über die im betreffenden Jahr neu abgeschlossenen Verträge beigelegt werden.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat am 29.06.2018 eine Hausverfügung erlassen in der die ersten Schritte zur Einführung des Vertragsregisters geregelt sind. Dazu sollen durch den Fachbereich 20 Schulungen für die einzelnen Mitarbeiter durchgeführt werden, damit die Bereiche selbstständig Verträge in das Register einstellen können. Eine Dienstanweisung zum Thema Vertragsregister ist dem RPA bereits am 11.07.2018 im Entwurf zugesendet worden.

Ziel ist es, bereits zum neuen Haushaltsjahr das Vertragsregister einsetzen zu können. Sollte dies gelingen, wäre die Stadt Schöningen Vorreiter im Landkreis Helmstedt. Nach Auskunft des RPA hat im näheren Umkreis lediglich der Landkreis Wolfenbüttel ein solches Vertragsregister bereits eingerichtet.

**Zu 2.2**

*Das RPA weist darauf hin, dass in den durch den Dienstleister erstellten Unterlagen zum Jahresabschluss eine Unrichtigkeit hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen besteht. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben obliegt der Stadt Schöningen als Auftraggeber. So wurde unter der Position „B. Grundsätzliche Feststellungen“ausgeführt, dass für den Jahresabschluss 2010 die Regelungen der GemHKVO und ergänzend die Vorschriften des HGB zugrunde gelegt wurden. Das RPA weist darauf hin, dass die Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage des § 100 NGO (neu: § 128 NKomVG) zu erfolgen hat. Die Verweisklauseln HGB gelten nur analog.*

Stellungnahme Verwaltung:

Auf die Nennung der zutreffenden gesetzlichen Verweise wird beim nächsten Jahresabschluss geachtet. Die genannten Paragraphen beziehen sich auf Ansatz und Bewertung der Positionen im Jahresabschluss und sind korrekt.

Zu 2.2.2

*Um zeitliche Verzögerungen bei künftigen Jahresabschlussprüfungen zu vermeiden, sollten Anhang und Rechenschaftsbericht künftig aussagefähiger formuliert und Unterlagen zu haushaltserheblichen Vorgängen sowie zu vorgenommenen Korrekturen, Umbuchungen und Abschlussbuchungen im Zuge des Jahresabschlusses zur Prüfung vorgehalten werden. Das RPA empfiehlt, die Arbeiten im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses anhand von individuellen Checklisten (z. B. als Bestandteil einer Dienstanweisung) durchzuführen. In dieser sollte insbesondere festgelegt werden:*

*wer hat, bis wann, was zu erledigen,  
Zeitpunkt der Inventuren,  
Definition Buchungsschluss,  
Abforderung von Zuarbeiten von Dritten/internen Bereichen, wie z. B. Zuarbeit von Rechtsanwälten zu Streitverfahren (betrifft „Rückstellungen“ und „Forderungen“),  
Verfahren für Wertberichtigungen, z.B. Festlegung von Kriterien für pauschale Wertberichtigung in Abhängigkeit vom Alter der Forderung.*

*Ein funktionsfähiges Internes Kontrollsystem setzt voraus, dass alle Festlegungen auch schriftlich niedergelegt sind. Sämtliche Informationen, Berechnungen, die als Basis für die Aufstellung des Jahresabschlusses dienen, sollten in einem separaten Jahresabschlussordner für Prüfungszwecke vorgehalten werden. (wie z. B. Berechnung der Rückstellungen usw.). Für wesentliche Sachverhalte, die die Anlagenbuchhaltung betreffen, sollten entsprechende Prüfungsunterlagen vorhanden sein, die eine Aktivierung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach hinreichend belegen, um so einen beschleunigten Prüfungsablauf zu gewährleisten.*

Stellungnahme Verwaltung:

Da die Stadt Schöningen mit dem Jahresabschluss 2010 den ersten Jahresabschluss nach NKR aufgestellt hat, fehlte den Mitarbeitern die nötige Routine um die Unterlagen für eine Prüfung entsprechend vorzubereiten. Die Verwaltung wird sich bemühen beim nächsten Jahresabschluss den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht detaillierter zu gestalten und entsprechende Ordner für die Prüfung anzulegen um die Prüfung zu vereinfachen. Dennoch sei angemerkt, dass weitere Erläuterungen im Anhang und Rechenschaftsbericht für einen mittlerweile 4 7 Jahre zurück liegenden Zeitraum nicht nützlich sind. Statt Zeiten für das Zusammenstellen der Informationen zu verwenden, sollte diese Zeit für die zügige Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse verwendet werden.

Zu 2.4 (1):

*Grundsätzlich wurde die Informationspflicht bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Stadt Schöningen gegenüber dem Rat gewahrt. Es ist jedoch festzustellen, dass ein großer Teil der Aufträge bereits ausgelöst war, bevor der Antrag auf eine über- und außerplanmäßige Ausgabe überhaupt durch den Bürgermeister der Stadt Schöningen genehmigt wurde. Diese Verfahrensweise muss zukünftig zwingend überdacht und geändert werden. Aus Sicht des RPA hätten zudem einige Anträge auf außer- und überplanmäßigen Ausgaben vermieden werden können, da es sich hierbei um Ausgaben handelt, die vorhersehbar waren:*

- Mitgliedsbeiträge aus 2010 (Unterhaltsverband Aue und Unterhaltsverband Großer Graben)*
- Zuschusszahlung für einen Rasenmäher und Kleingeräte lt. Vereinbarung*
- 6. Abschlagszahlung eines geschlossenen Ingenieurvertrages (Lange Trift)*

*Dementsprechend war die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs.1 NKomVG nur teilweise nachvollziehbar begründet und bedingt gegeben.*

*Durch das RPA wird positiv angemerkt, dass aus den diesbezüglich zur Prüfung vorgelegten Unterlagen (Protokoll der Ratssitzung vom 09.12.2010) bereits von einem Ratsmitglied bemängelt wurde, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Teilen vorhersehbar waren und dementsprechend hätten vermieden werden können.*

*Zudem hätte es bei der außerplanmäßigen Auszahlung, 6. Abschlagsrechnung eines geschlossenen Ingenieurvertrages (Lange Trift) in Höhe von 30.000,00 EUR aufgrund der Erheblichkeitsgrenze von 25.000,00 EUR eines Ratsbeschlusses bedurft. Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen konnte durch das RPA kein entsprechender Ratsbeschluss entnommen werden, d.h. der erforderliche Ratsbeschluss wurde dem Vernehmen nach nicht im Vorfeld gefasst. Damit wurde das Etatrecht des Rates unterlaufen, da der Bürgermeister in dem vorliegenden Fall über die ihm zustehenden Befugnisse hinaus entschieden hat. Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Dies war in allen Fällen gewährleistet.*

#### Stellungnahme Verwaltung:

Dass ein Großteil der Aufträge schon ausgelöst war, bevor die über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe überhaupt beantragt wurde hängt mit dem fehlenden Controlling der Stadt Schöningen zusammen. Momentan hat jeder Budgetverantwortliche sein Budget in der Art zu überwachen, dass fehlende Veranschlagungen frühzeitig erkannt werden und entsprechend reagiert werden kann. Leider fehlt den meisten Mitarbeitern die Zeit entsprechend vorzugehen um fehlende Veranschlagungen rechtzeitig zu ermitteln. Einen Controller gab es auch im Fachbereich 20 im Jahr 2010 nicht.

Die Stadt Schöningen hat mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Durch diese Umstellung und die dadurch fehlende Routine kam es vereinzelt zu vermeidbaren Anträgen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben.

Die außer- sowie die überplanmäßigen Ausgaben für die Mitgliedsbeiträge waren in Höhe von 16.600 EUR und 19.100 EUR waren nicht nötig. Die Mitgliedsbeiträge waren im Budget in Höhe von 35.000 EUR eingeplant, jedoch auf dem falschen Konto. Da aber in einem Budget die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenseitig deckungsfähig sind, hätte es keiner außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.700 EUR bedurft.

Im Budget waren insgesamt Aufwendungen in Höhe von 35.000 EUR geplant. Dem gegenüber standen am Ende des Jahres Aufwendungen in Höhe von 36.400 EUR. Es hätte also lediglich eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.400 EUR beantragt werden müssen.

Auch der Antrag auf überplanmäßige Ausgabe für die Zuschusszahlung für die Anschaffung eines Rasenmähers und diverser Kleingeräte in Höhe von 6.000 EUR war aufgrund ausreichend geplanter Mittel im Budget nicht nötig.

Der Antrag auf außerplanmäßige Ausgabe für die „6. Abschlagsrechnung des Ingenieur Honorar Ausbau Lange Trift“ diente nur einer investitionsgenauen Zuordnung innerhalb des Programms. Im Budget Gemeindestraßen standen zum Zeitpunkt der außerplanmäßigen Ausgabe noch rund 122.000 EUR zur Verfügung. Da die Auszahlungen für Investitionstätigkeit in einem Budget gegenseitig deckungsfähig sind, ergab sich nie ein zu deckender Betrag.

Die Verwaltung achtet auch weiterhin auf die Einhaltung des Etatrechts des Rates.

**Zu 2.4 (2):**

*Nach § 89 Abs. 4 NGO (neu: § 117 Abs. 4 NKomVG) bleibt die Nachtragshaushaltspflicht ausdrücklich unberührt, d.h. vor der Beantragung und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist primär zu prüfen, ob eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 87 Abs. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 NKomVG) besteht. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Erheblichkeit“ empfiehlt sich die Festlegung von Wertgrenzen in § 6 der Haushaltssatzung. Mit dieser Selbstbindung der Verwaltung wird eine einheitliche Verfahrensweise in Abhängigkeit vom Haushaltsvolumen der Kommune und deren Finanzkraft gewährleistet.*

*Die Stadt Schöningen hat bisher die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 87 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NKomVG) „erheblicher Fehlbetrag“ und „erheblicher Umfang“ nicht geregelt. Das RPA erachtet die Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen für geboten, nur so bleiben Entscheidungen transparent und nachvollziehbar.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

Die Verwaltung ist gewillt entsprechende Erheblichkeitsgrenzen zur Regelung der Nachtragshaushaltspflicht einzuführen. Diese sollen noch in diesem Jahr während dem Haushaltsplanungsverfahren vom Rat festgelegt und in der Haushaltssatzung des Jahres 2019 verankert werden.

**Zu 3.3.1:**

*Die Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch die Stadt Schöningen am 16.07.2007 beauftragt. Das Auftragsvolumen betrug 15.960,00 EUR und umfasste die Erstellung des Konzeptes in 2010 und die Fortschreibung dessen bis 2014. Die Auftragsvergabe wurde durch den Verwaltungsausschuss am 10.07.2007 (BV 92/2007) gefasst. Das RPA erachtet die Vergabe des Auftrages an einen externen Dienstleister in Anbetracht der seit 2007 in der Haushaltskonsolidierung befindlichen Stadt Schöningen als nicht wirtschaftlich. Das RPA vertritt die Auffassung, dass der zuständige Fachbereich Finanzen der Stadt Schöningen grundsätzlich in der Lage sein müsste, aufgrund des vorhandenen Know-Hows, ein auf die Stadt Schöningen zugeschnittenes Haushaltssicherungskonzept mit konkreten Einsparungsmaßnahmen zu entwickeln.*

*Das beauftragte Konzept sowie die entsprechenden Fortschreibungen wurden dem RPA zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Das Konzept beinhaltet größtenteils sehr allgemein formulierte Konsolidierungsansätze und zeigt eine breite Sparte an Einsparungsmöglichkeiten auf, konkret festgesetzte Einsparungsziele sind jedoch nicht ersichtlich. Die Erreichung des Haushaltsausgleiches im Jahr 2030 wird durch das RPA unter den gegebenen Voraussetzungen als nicht realistisch betrachtet.*

*Im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes 2010 erfolgte durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Helmstedt keine Bewertung des aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt stellt in der Genehmigung zur ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2010 fest, dass entgegen der Aussage im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept im ersten Nachtragshaushaltsplan neue freiwillige Leistungen enthalten sind, die den Ergebnishaushalt zusätzlich belasten u.a. Zuschüsse an diverse Vereine. Eine Anpassung des HSK diesbezüglich ist nicht erfolgt. Das RPA stellt demnach fest, dass die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen in 2010 nicht ausreichen werden, um eine erhebliche Verbesserung der Haushaltslage zu erreichen.*

*Das RPA betrachtete anschließend die Entwicklung der Haushaltssituation in dem darauffolgenden Haushaltsjahr 2011. In dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2011 wird ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages erst im Jahr 2099 erreicht werden. Die dementsprechend erhebliche Erhöhung der zeitlichen Spanne in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 auf 69 Jahre was den Ausgleich des Jahresfehlbetrages anbelangt, zeigt ebenfalls auf, dass die in 2010 getroffene Prognose eines ausgeglichenen kommunalen Haushaltes im Haushaltsjahr 2030 als nicht realistisch und umsetzbar zu betrachten ist.*

*Das RPA weist darauf hin, dass gemäß Runderlass des MI vom 30.10 2007 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes“ das Haushaltssicherungskonzept das zentrale Element des Haushaltes darstellt und dementsprechend ein hoher Maßstab an dessen Inhalt zu stellen ist. Soweit Konsolidierungsmaßnahmen nur pauschal und nicht realistisch bzw. seit mehr als zwei Jahren erfolglos aufgeführt werden, gilt das Haushaltssicherungskonzept gesetzlich als nicht erfüllt. Freiwillige Leistungen sind permanent kritisch zu hinterfragen, eine Ausweitung bei bestehender Haushaltskonsolidierungspflicht ist grundsätzlich zu vermeiden.*

*Das RPA vertritt die Auffassung, dass eine Anpassung des Haushaltssicherungskonzeptes zwingend erforderlich ist. Das Haushaltssicherungskonzept sollte ausschließlich tatsächlich realisierbare und zielgerichtete Einsparungsmaßnahmen enthalten.*

#### Stellungnahme Verwaltung:

Im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2009 wurde das unter Mitwirkung der Firma Communal Consult Bachmann für die Jahre 2009 bis 2014 fortgeschriebene HSK der Stadt Schöningen als „sehr umfangreich“ bewertet. In der Genehmigung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises vom 22.03.2010 wurde Art und Umfang des HSK 2010 nicht thematisiert. Zum Haushalt 2011 wurde ein überarbeitetes, ergänztes HSK neu erstellt. Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, waren die ersten Haushaltssicherungskonzepte sicherlich allgemein gehalten.

#### Zu 3.3.2:

*Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Schöningen ist nicht mehr gegeben. Nach den Angaben des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 soll der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2030 wieder erreicht werden (laut Haushaltsplan 2017 ist ein Haushaltsausgleich in 2071 noch nicht abzusehen).*

*Die im Haushaltssicherungsbericht 2011 dargestellten Einsparungen sind nicht in ausreichendem Maße konkretisiert und nur sehr bedingt aussagekräftig. Zudem geht aus dem zur Prüfung vorgelegten Haushaltssicherungsbericht nicht eindeutig hervor, dass die oben aufgeführten Einsparungen auch tatsächlich in dem dargestellten Umfang erfolgten. Eine ausreichende Dokumentation ist diesbezüglich durch die Stadt Schöningen nicht durchgeführt wurden.*

*Das RPA erwartet in den zukünftigen Haushaltssicherungsberichten eine detaillierte Auflistung der getroffenen Einsparungen sowie Einnahmeverbesserungen. Eine wie oben dargestellte grobe Einschätzung der getroffenen Einsparungen stellt die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Kommune nicht vollumfänglich dar.*

*Nach Auffassung des RPA sind die im Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 aufgeführten Maßnahmen, wie beispielsweise eine Erhöhung des Gewerbesteuersatzes und ab dem Jahr 2016 erstmalig eine einkommensabhängige Staffelung der Kindergartengebühren, nicht hinreichend und eine dauerhafte Stabilisierung des Haushaltes nicht möglich.*

Stellungnahme Verwaltung:

Für den Haushaltsplan 2017 wurde das HSK abermals neu überarbeitet. Aufgrund der seitens des Landes 2016 gewährten Stabilisierungshilfe wurden die darin vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen mit in das HSK aufgenommen. Die vergangenen Haushaltsjahre 2014 bis 2017 konnten aus verschiedenen Gründen (höhere Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Stabilisierungsvereinbarung) mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Hierdurch konnten aufgelaufene Fehlbeträge der Vorjahre abgebaut werden. In der Planung weist der Haushalt 2018 jedoch auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2021 weiterhin Fehlbeträge aus. Daher gilt es auch in den kommenden Jahren, die mit dem Land vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zeitnah zu realisieren und darüber hinaus weitere geeignete Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.

Zu 4.1:

*Durch die Verwaltung wurde der Plan-Ist-Vergleich auf der Grundlage fortgeschriebener Haushaltsansätze vorgenommen. Ein aussagekräftiger Vergleich ist damit nicht möglich, da die Abweichungen vom Plan nicht in vollem Umfang dargestellt werden. Dies hatte zur Folge, dass auch eine ordnungsgemäße Haushaltsüberwachung nicht gewährleistet war. Eine dem § 26 Abs. 3 GemHKVO (neu: § 27 Abs. 3 KomHKVO) entsprechende Überwachung der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist künftig sicherzustellen. Abweichend davon wurde durch das RPA der Plan-Ist-Vergleich auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltsansätze (2. Nachtrag) dargestellt.*

*Es ergaben sich folgende Hinweise:*

*Am 01.01.2017 ist die KomHKVO6 in Kraft getreten, damit verbunden war auch eine Änderung des Ausführungserlasses. Die überarbeiteten Muster 12 (Ergebnisrechnung) und 13 (Finanzrechnung) sehen nunmehr auch die Darstellung der Veränderungen aus Nachträgen und über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen vor.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung hat im Plan-Ist-Vergleich die Haushaltsansätze inklusive über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit den Ist-Zahlen verglichen. Im Jahresabschluss 2010 galt noch die GemHKVO und mit ihr der „alte“ Ausführungserlass in welchem der Plan-Ist-Vergleich in den entsprechenden Mustern auf Grundlage der beschlossenen Haushaltsansätze dargestellt wird. Die Stadt Schöningen hat zur Darstellung bereits den Ausführungserlass der neuen KomHKVO verwendet.

Zu 4.4:

*Mit Datum vom 23.06.2010 wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre durch den Bürgermeister ausgesprochen. Die Ansätze der Budgets durften nur bis zu einer Höhe von 60 % in Anspruch genommen werden.*

*Aufträge für freiwillige Leistungen waren dem FB Finanzen vor Auftragserteilung zur Genehmigung vorzulegen. Noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen waren dem Bürgermeister vor Beginn zur Genehmigung vorzulegen.*

*Es war nicht dokumentiert und daher für das RPA auch nicht nachvollziehbar, welche Aufträge für freiwillige bzw. investive Leistungen vorab dem FB Finanzen bzw. dem Bürgermeister vorgelegt wurden. Ob im Laufe des Jahres eine Aufhebung erfolgte, war nicht dokumentiert.*

*Die Unterrichtung des Rates über die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre war nicht nachgewiesen. Es fand sich lediglich ein Vermerk in den Akten „Bekanntgabe im*

*Verwaltungsausschuss“. Über die haushaltswirtschaftliche Sperre und deren Aufhebung ist jedoch der Rat, nicht der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung hat mit dem Haushaltsjahr 2015 die Einführung der schriftlichen Beantragung der Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Stellen eingeführt. Hier waren die Aufhebungen jeweils per E-Mail zu beantragen. Seit dem Haushaltsjahr 2016 existiert ein entsprechendes Formular.

Die Bekanntgabe der haushaltswirtschaftlichen Sperre wurde bisher, wie bereits vom RPA festgestellt, jeweils lediglich im Verwaltungsausschuss bekanntgegeben. Die Verwaltung wird über künftige haushaltswirtschaftliche Sperren den Rat unterrichten.

**Zu 5.1.1.10:**

*Gebucht wurde hier die Ausbuchung von überzahlten Kleinbeträgen in einer Gesamthöhe von 37,20 EUR. Das Konto 3721 ist ausschließlich bei Veränderungen des Warenbestandes zu bebuchen. Derartige Erträge sind künftig unter dem SK 3591 „Andere sonstige ordentliche Erträge“ zu buchen.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung hat die zuständigen Mitarbeiter bereits informiert und die entsprechenden Buchungen ab dem Jahr 2011 korrigiert.

**Zu 5.1.2.1.1:**

*Die Stadt Schöningen hat zur Prüfung die notwendigen Daten hinsichtlich des Stellenplanes nicht vorgelegt.*

Stellungnahme Verwaltung:

Siehe Anlage 4b

**Zu 5.3.3:**

*Der Zahlungsmittelsaldo schließt um rd. 3,5 Mio. EUR besser ab als geplant. Im Haushaltsjahr war noch ein Saldo von -7,6 Mio. EUR veranschlagt. Im Jahresergebnis sind die Einzahlungen über, die Auszahlungen unter der Haushaltsplanung geblieben. Diese erhebliche Verbesserung hätte nach Auffassung des RPA im Rechenschaftsbericht ausführlicher dargestellt werden können.*

*Im Hinblick auf die intergenerative bzw. interperiodische Gerechtigkeit ist die Wirkung des erzielten Cash Flow weder im Anhang noch im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt worden. Dies erachtet das RPA wegen der Bedeutung des Cash Flow aber für geboten.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Stadt Schöningen wird die Wirkung des erzielten Cash Flow in zukünftigen Jahresabschlüssen ausführlicher darstellen.

**Zu 5.5.1:**

*In den letzten Jahren ist nach Aussage des FB 20 aus zeitlichen Gründen noch keine erneute Inventur vorgenommen worden. Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten sind, dazu gehört auch die permanente Inventur gem. § 38 Abs. 1 Satz 2, 3 GemHKVO (neu: § 39 Abs. 1 KomHKVO). Ein mehrjähriger Verzicht steht damit nicht im Einklang.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

Aufgrund des häufigen Personalwechsels und fehlender Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen konnte bisher keine Inventur durchgeführt werden. Allein seit Umstellung auf die Doppik waren insgesamt 10 verschiedene Mitarbeiter (Personal der Samtgemeinde Heeseberg nicht eingerechnet) einzuarbeiten. Weiter wurde die Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse bzw. der fehlenden Eröffnungsbilanz als höhere Priorität angesehen, auch wenn die Inventur mit dem Jahresabschluss unmittelbar zusammenhängt.

**Zu 5.5.2.1.3:**

*Die Existenzgründerdarlehen wurden im Jahr 2008 ausgezahlt. Die Gewährung der Darlehen erfolgte zinslos. In zwei Fällen wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 eine Wertberichtigung vorgenommen. Die entsprechenden Akten wurden in diese Prüfung einbezogen mit folgendem Ergebnis:*

*Existenzgründerdarlehen: Debitor 10739*

*Darlehen 10.000 EUR 2008 ausgezahlt,  
Tilgung 10 Jahresraten zu je 1.000,00 EUR, erstmals zum 01.10.2009  
aufgrund Privatinsolvenz (Eröffnung 05.02.2014) 9.000,00 EUR ausgebucht im Zuge des JA  
2010 (SK 4721200)  
Keine Tilgung erfolgt*

*Existenzgründerdarlehen: Debitor 10553*

*Darlehen 5.000,00 EUR 2008 ausgezahlt,  
Tilgung 5 Jahresraten zu je 1.000,00 EUR, erstmals zum 01.10.2009 aufgrund  
Privatinsolvenz (Eröffnung 11.05.2012) 3.787,50 EUR ausgebucht im Zuge des JA (SK  
4721200)  
Offene Forderung zum 31.12.2010 laut Akte 3.817,80 EUR*

*Feststellungen haben sich darüber hinaus ergeben in Bezug auf das im Jahr 2005 gewährte Darlehen an den TC Schöningen und den FC Schöningen 08 in Höhe von 5.165,78 EUR für den Einbau einer Solaranlage. Die Tilgung erfolgte über einen Zeitraum von 10 Jahren mit Jahresraten zu je 500,00 EUR und einer Restrate von 165,78 EUR. Die letzte Zahlung wurde im Jahr 2013 festgestellt, d.h. zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2017) bestand noch immer eine offene Forderung von 665,78 EUR, die in den vergangenen vier Jahren offensichtlich nicht gemahnt wurde. Die erforderliche Überwachung der Zahlungseingänge ist somit nicht ordnungsgemäß erfolgt. Eine Klärung des Sachverhaltes wird derzeit in der Verwaltung vorgenommen.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

In den Jahren 2014 und 2015 fand ein Personalwechsel statt, welcher auch eine Umstrukturierung der Aufgabenbereiche nach sich zog. Dabei ist die nötige Einbuchung der

Forderung unterblieben. Durch die fehlende Einbuchung der Forderung fehlte dem Mahnwesen die Grundlage für eine Mahnung, weshalb diese nicht vorgenommen wurde. Die Buchung wurde nachgeholt und beim Verein entsprechend angefordert. Die Zahlung erfolgte wenige Tage später in voller Höhe, sodass nun keine Forderung mehr besteht.

#### Zu 5.5.2.2.2:

*Zum Stichtag 31.12.2010 bestanden Liquiditätskredite i.H.v. 21.062.167,71 EUR (EBilanz 17.627.840,41 EUR). Der Wert zum Bilanzstichtag ergibt sich aus den festen Liquiditätskrediten von 21 Mio. EUR (vgl. Bz. 4.3) und dem Kontokorrentkredit von 62.167,71 EUR (negative Salden Volksbank in Höhe von 36.452,18 EUR, Commerzbank in Höhe von 25.715,53 EUR). Die Stadt Schöningen hat im Jahr 2010 keinen neuen Investitionskredit aufgenommen. Die Tilgung bestehender Kredite betrug 2.010.755,62 EUR, siehe auch Bz. 5.3.7. Die Höhe der Schulden ist jeweils urkundlich belegt. Verträge und Saldenbestätigungen zu den Krediten haben vorgelegen.*

*Die Richtlinie über die Aufnahme von Krediten ist zu aktualisieren. Die letzte Fassung datiert vom 20.12.2012. Sie basiert noch auf den Grundlagen der NGO. Durch das MI wurde zuletzt im Jahr 2017 ein neuer Krediterlass (RdErl. des MI vom 13.12.2017, Nds.MBl. 2018, S. 84) in Kraft gesetzt. Die Aktualisierung der Kreditrichtlinie der Stadt Schöningen hat zu erfolgen.*

*Es ergaben sich folgende Kommentare:*

*Eine nachprüfbare Liquiditätsplanung für das Jahr 2010 konnte nicht vorgelegt werden. Inzwischen wird dem Vernehmen nach aber eine Liquiditätsplanung auf Basis der bekannten Zahlungsläufe (Steuertermine, Kreisumlage usw.) und der Angaben der Geschäftsbereiche geführt.*

#### Stellungnahme Verwaltung:

Die Aktualisierung der Kreditrichtlinie der Stadt Schöningen wird zur Zeit erarbeitet und wird vor Inkrafttreten mit dem Referat R abgestimmt.

Im Jahr 2010 erfolgte die Liquiditätsplanung für die Zeit 01.03. bis 31.10.2010 durch die Stadtkasse. Ab den Jahr 2011 wurde die Liquiditätsplanung durch den FB Finanzmanagement vorgenommen und mit dem Haushaltsplan der Kommunalaufsicht vorgelegt.

#### Zu 5.5.2.2.3 (1):

*Die Berechnung der Rückstellungen für nicht angetretenen Urlaub sowie Überstunden wurde mit dem Programm Excel berechnet. Die Grundlage für die Berechnung der Überstunden bildet zum einen die tariflich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Wochenstunden bei Beamten und 39 Wochenstunden bei Beschäftigten. Bei einer Teilzeitregelung werden die Wochenstunden auf die wöchentlich individuelle Arbeitszeit entsprechend reduziert. Zum anderen wird bei der Berechnung der durch die KGST ermittelte durchschnittliche Stundensatz für Beamte von 48,14 EUR und für Beschäftigte von 31,85 EUR zugrunde gelegt. Durch das RPA wurde die Berechnung der Mehrarbeit und Urlaubsrückstellungen geprüft.*

- Es wurde festgestellt, dass bei der Berechnung der Mehrarbeit-/Überstunden in der Stadt Schöningen auch die vorhandenen Minusstunden einzelner Mitarbeiter in die Berechnung der Rückstellung einbezogen wurden. Diese Verfahrensweise verfälscht aufgrund der sich aus den Minusstunden ergebenden Minusbeträge die tatsächlich zu bildende Rückstellung um einen Betrag in Höhe von 2.078,43 EUR und ist demnach nicht korrekt. Das RPA weist darauf hin, dass eine Korrektur der Rückstellung im Jahresabschluss 2011 vorzunehmen ist.*

• Im Zuge der Berechnung für die Rückstellung „Mehrarbeit-/Überstunden sowie nicht in Anspruch genommener Urlaub“ ist dem RPA bei der grundlegenden Berechnung aufgefallen, dass bei einigen Beamten und Beschäftigten eine erhebliche Anzahl an Überstunden, teilweise bis zu 220 Stunden, aufgelaufen sind. Diesbezüglich wurde durch das RPA die Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit der Stadt Schöningen in der geltenden Fassung vom 01. Mai 2006, geprüft. Gemäß Ziffer 2.4 der geltenden Dienstvereinbarung können Zeitüberschreitungen bis zu 15 Stunden am Ende eines Monats in den nachfolgenden Monat übernommen werden. In diesem Zusammenhang hat das RPA weiterhin festgestellt, dass in der Anlage zu der o.g. Dienstvereinbarung von der gleitenden Arbeitszeit folgende Bedienstete ausgenommen sind:

Hauptverwaltungsbeamter

• Allgemeiner Vertreter

Beschäftigte:

- der zentralen Dienste
- des Bürgerbüros
- der Grundschule
- der Kindergärten
- des Bauhofes
- der Kläranlage
- des Badezentrums Negenborn
- des Jugendfreizeitzentrums
- Reinigungskräfte
- Teilzeitbeschäftigte

Die getroffene Regelung sagt demnach aus, dass die von der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen Bediensteten einer streng im Arbeitsvertrag reglementierten Arbeitszeit unterliegen. Eine Ansammlung von Überstunden unter den gegebenen Bedingungen in den betroffenen Bereichen wäre demnach grundsätzlich ausgenommen. Das RPA weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass gerade in den von der gleitenden Arbeitszeit ausgenommenen Fach/-und/oder Geschäftsbereichen eine erhebliche und zum Teil bedenklich hohe Anzahl an Überstunden existiert.

Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, dass es zur Kontrollfunktion des Vorgesetzten gehört, sich zu vergewissern, dass die tariflich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit eingehalten wird. Dieser hat zwingend im Rahmen seiner Führungsfunktion darauf zu achten, dass Überstunden nur im Rahmen des geltenden Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) geleistet werden. Ebenfalls ist die geleistete Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen. Aufgrund der immens hohen Anzahl an Überstunden bei einigen Beschäftigten behält sich das RPA vor, in diesem Bereich eine Sonderprüfung durchzuführen.

• In diesem Zusammenhang wurde durch das RPA nachgefragt, wie die Erfassung der wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit bei den Bediensteten der Stadt Schöningen erfolgt. Auf Nachfrage erklärte der zuständige Fachbereich, dass ein elektronisches Zeiterfassungssystem nicht existiere. Die Bediensteten tragen die täglichen Arbeitszeiten handschriftlich in eine dafür vorgesehene Arbeitszeitkarte ein, welche am Ende des Monats in den Fachbereich Personal gegeben wird. Dort erfolgt die Berechnung der geleisteten Arbeitszeit und die sich eventuell daraus ergebenden Plus- oder Minusstunden. Am Jahresende werden die monatlich erfassten und aufgerechneten Zeiterfassungskarten von der zuständigen Personalsachbearbeiterin für jeden Bediensteten zu einem Jahresergebnis zusammengefasst und daraus die Rückstellung berechnet. Das RPA beurteilt die beschriebene Verfahrensweise als sehr zeitaufwendig und nicht wirtschaftlich. Das RPA erachtet unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen und in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Stadt die Einrichtung eines elektronischen Zeiterfassungssystems langfristig als zwingend notwendig.

Stellungnahme Verwaltung:

Eine in Zukunft korrekte Erstellung der Excel-Tabelle wurde bereits sichergestellt. Die Korrektur wird vom Fachbereich Finanzen im Jahresabschluss 2011 vorgenommen. (Siehe Anlage 4b)

Zu 5.5.2.2.3 (2):

*In diesem Kontext wurde durch das RPA der schriftlich erteilte Auftrag zur Prüfung angefordert. Eine schriftliche Auftragserteilung konnte nicht vorgelegt werden. Der derzeit zuständige Fachbereich konnte bezüglich des Sachverhaltes lediglich E-Mail-Verkehr vom 23.06.2010 vorlegen. Daraus geht hervor, dass eine Auftragserteilung basierend auf einem Angebot vom 22.06.2010, kurzfristig erfolgte.*

*Gemäß § 63 Abs. 2 NGO (neu: § 86 Abs. 2 NKomVG) sind Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sofern diese nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr/ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.*

*Das RPA weist darauf hin, dass eine dem Vernehmen nach hier durchgeführte mündliche Auftragserteilung nicht im Einklang mit den oben genannten rechtlichen Vorgaben steht. Künftige Auftragserteilungen haben gemäß § 63 Abs. 2 NGO (neu: § 86 Abs. 2 NKomVG) zu erfolgen und bedürfen einer ordnungsgemäßen Dokumentation.*

Stellungnahme Verwaltung:

Hierzu siehe Bz. 2.1.6

Zu 5.5.2.2.3 (3):

*Die Bildung der Rückstellung Prüf- und Korrekturkosten E-Bilanz in Höhe von 5.000,00 EUR wurde auf Grundlage bereits vorhandener Prüfkostenabrechnungen des RPA berechnet. Die separate Bildung der Rückstellung konnte dem RPA auf Nachfrage nicht konkret erläutert werden. Das RPA merkt an, dass im Prüfungsbericht zur Ersten Eröffnungsbilanz ausdrücklich eine Korrektur der Fehler in der Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss 2010 vorzunehmen war. Eine separate Prüfung war seitens des RPA nicht vorgesehen. Demnach wäre die Erfassung der zusätzlichen Korrekturkosten bezüglich der Eröffnungsbilanz unter der Rückstellung Prüfungskosten Jahresabschluss 2010 korrekt gewesen. Zudem beinhaltet die Rückstellung nur Prüfungs- und Korrekturkosten, welche lediglich im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das RPA anfallen.*

*Das RPA weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich daraufhin, dass auch die Kosten des Wirtschaftsprüfers (Frobenius Bürger und Partner) hätten erfasst werden müssen. Demnach hätten durch die Stadt Schöningen die folgenden Aufwendungen für den o.g.*

*Wirtschaftsprüfer in die Rückstellung für Prüfungs- und Korrekturkosten E-Bilanz einfließen müssen:*

- Erstellung der Eröffnungsbilanz durch den Wirtschaftsprüfer Frobenius Bürger und Partner (16,1 TEUR)*
- Beratung und Änderung der Eröffnungsbilanz durch den Wirtschaftsprüfer Frobenius Bürger und Partner (rd. 660,00 EUR)*

*Die Rückstellung für Prüfungs- und Korrekturkosten hätte entsprechend der oben dargestellten Kosten um rd. 17 TEUR höher gebildet werden müssen als in der Bilanzposition des Jahresabschlusses 2010 ausgewiesen wurde. Da das Fälligkeitsdatum der Rechnung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schöningen den 30.08.2011 bzw.*

*das Fälligkeitsdatum der Rechnung für die Beratung und Änderung der Eröffnungsbilanz den 11.09.2012 aufweist, sind beide Rechnungsbeträge im Jahresabschluss 2011 korrekt als Rückstellung in der Bilanzposition - Andere Rückstellung- auszuweisen. Die gebildete Rückstellung Archivierungskosten zum Bilanzstichtag 31.12.10 in Höhe von 9.700,00 EUR wurde bereits zum 01.01.2010 gebildet und seitdem nicht in Anspruch genommen. Auf Nachfrage des RPA im zuständigen Fachbereich bezüglich der Zweckbindung, konnte keine Auskunft gegeben werden. Der Zweck der genannten Rückstellung ist dem Vernehmen nach nicht mehr gegeben, die Rückstellung ist gem. § 45 Abs. 5 KomHKVO im Zuge des Jahresabschlusses 2011 aufzulösen.*

Stellungnahme Verwaltung:

Aufgrund des Personalwechsels im Jahr 2015 konnte separate Bildung der Rückstellungen nicht genau erläutert werden. Die Rückstellungen wurden zum Großteil von ehemaligen Mitarbeitern berechnet. Aufzeichnungen darüber, wie die Rückstellungen berechnet wurden, ließen sich leider nicht finden.

Der Rückstellungsbetrag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die entsprechende Prüfung wird im Jahresabschluss 2011 entsprechend erhöht. Die Rückstellung für Archivierungskosten wird im Jahresabschluss 2011 aufgelöst.

**Zu 5.5.2.4:**

*Die Beträge über die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurden nicht korrekt ermittelt. Der Betrag der übertragenen Haushaltsermächtigungen wird vom RPA nicht bestätigt. Ausgewiesen wurde die Summe der übertragenen Auszahlungsreste (1.343.895,00 EUR+ 40.000,00 EUR) und der übertragenen Einzahlungsreste aus Fördermitteln (260.802,00 EUR). Als Vorbelastung ist jedoch nur der Betrag der übertragenen Auszahlungsermächtigungen (investiv) auszuweisen, also 1.343.895,00 EUR. Beim Betrag der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge handelt es sich um die an die HeLaBa abgetretenen Forderungen, die nach der Feststellung des RPA im Rahmen der Prüfung der E-Bilanz (Bz. 7.5) unter der Bilanz in der Zeile „Bürgschaften“ auszuweisen sind.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Feststellung wird bei der Aufstellung des nächsten Jahresabschlusses bzw. der nächsten Bilanz beachtet.

**Zu 5.6.6:**

*Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen konnten keine Anträge der jeweiligen Fachämter für eine begründete Haushaltsmittelübertragung entnommen werden. Es wurde lediglich eine Tabelle mit den zu übertragenden Resten geführt. Eine Begründung für eine notwendige Übertragbarkeit sowie zur Höhe der zu übertragenden Haushaltsreste war für das RPA aus der Tabelle nicht zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO (neu: § 20 Abs. 5 KomHKVO) müssen die Gründe für eine Übertragung der Haushaltsmittel im Rechenschaftsbericht dargelegt werden. Das RPA stellt fest, dass es im Rechenschaftsbericht der Stadt Schöningen an einer Begründung mangelt. Aufgrund fehlender Dokumentation kann durch das RPA die Richtigkeit bezüglich der erforderlichen Höhe der im Berichtsjahr zu übertragenden Haushaltsmittel nicht nachvollzogen und bestätigt werden.*

Stellungnahme Verwaltung:

Aufgrund der Unerfahrenheit im Umgang mit der Doppik hat man es versäumt, entsprechende Anträge anzufordern bzw. zu erstellen. Die Stadtverwaltung wird im nächsten Jahresabschluss verstärkt darauf achten, dass entsprechende Begründungen bei den Anträgen zur Übertragung von HH-Resten mitgegeben sind. Im Haushaltsjahr 2014 hat die Verwaltung bereits entsprechende Anträge eingeführt.

Zu 6.1:

*Gem. Ziff. IV.6 der Hinweise zur Inventur ist für jede Stiftung eine Sonderbilanz im Anhang beizufügen. Dem Jahresabschluss 2010 lagen beide Bilanzen nicht vor. Sie wurden dem RPA auf Nachfrage im Zuge der Prüfung vorgelegt.*

*Die erforderliche Abgrenzung in der Bilanz kann über sogenannte „Davon-Vermerke“ erfolgen, die den jeweiligen Anteil der Stiftungen an einer Bilanzposition ausweisen, um dem Grundsatz der Trennung des Sondervermögens vom kommunalen Vermögen gerecht zu werden.*

*Das Stiftungsvermögen beider Stiftungen wurde in der Bilanz der Stadt Schöningen unter der Pos. A3.3 „Sondervermögen“ bilanziert, vgl. Bz. 5.5.2.1.3. Damit ist auch die Feststellung des RPA's im Schlussbericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz vom 23.10.2015, Bz. 6.3.3 ausgeräumt.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Bilanzen werden in zukünftigen Jahresabschlüssen dem Anhang beigefügt und über „Davon-Vermerke“ vom kommunalen Vermögen getrennt.

Zu 6.1.1:

*Das Stiftungsvermögen per 31.12.2010 belief sich auf 487.222,69 EUR (Vj. 489.321,59 EUR). Die Verringerung um rd. 2 TEUR ist auf Zugänge von rd. 5 TEUR (Zinserträge) zurückzuführen, denen Abgänge von rd. 7 TEUR (Steuererstattung Stadt, Steuerberater) gegenüber standen. Der Jahresabschluss 2010 wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das Stiftungsvermögen wurde durch Kontoauszüge nachgewiesen:*

*Volksbank Helmstedt Konto 16316300 455,44 EUR*

*Volksbank Helmstedt Konto 16316366 (Festgeld) 486.767,25 EUR*

*Auf der Passivseite der Bilanz ist das Sondervermögen in folgenden Bilanzpositionen enthalten:*

*P1.2.4 Zweckgebundene Rücklage (Ergebnisrücklage/Stiftungskapital)  
483.606,76 EUR*

*P2.5 Sonst. Verbindlichkeiten 1.830,93 EUR*

*P3.8 Andere Rückstellungen 1.785,00 EUR*

*In künftigen Jahresabschlüssen sind diese gesondert als „Davon-Position“ in der städtischen Bilanz darzustellen.*

Hinweise:

*Da die treuhänderische Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wird der Treuhänder (Bürgerstiftung Ostfalen) wirtschaftlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Dies hat zur Folge, dass die Scharningi-Stiftung künftig nicht mehr als Sondervermögen der Stadt Schöningen zu bilanzieren ist.*

*Im Ortsrecht der Stadt Schöningen ist die neue Satzung noch nicht enthalten, es sollte zeitnah eine Aktualisierung vorgenommen werden.*

Stellungnahme Verwaltung:

In künftigen Jahresabschlüssen werden das Vermögen sowie die Schulden der Stiftungen mit „Davon-Vermerken“ vom kommunalen Vermögen/Schulden getrennt.

Eine neue Satzung wird bereits ausgearbeitet.

Zu 6.1.2:

*Das Sachvermögen der Stiftung wurde unter der Bilanzposition A2.1 „Unbebaute Grundstücke“ (Bewertung der Ackerflächen) in Höhe von 191.133,21 EUR bilanziert. Die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung ist nachweislich erfolgt. Das Stiftungsvermögen per 31.12.2010 belief sich auf 20.163,53 EUR (E-Bilanz 20.163,12 EUR).*

*Es wurde durch Sparbücher nachgewiesen:*

<i>Sparbuch 7041626467</i>	<i>20.000,00 EUR</i>
<i>Sparbuch 7039943899</i>	<i>163,53 EUR</i>

*Unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ wurde eine Forderung von 22,97 EUR bilanziert. Auf der Passivseite der Bilanz ist das Sondervermögen in der Bilanzposition P1.2.4 Zweckgebundene Rücklage (Stiftungskapital) i.H.v. 211.317,45 EUR enthalten. Dieser Bestand ist identisch mit dem per 01.01.2010 (E-Bilanz). Es hätte ein Bestand von 211.319,71 EUR ausgewiesen müssen, da er sich um die Zuführung aufgrund des Jahresergebnisses 2010 erhöhte. Der Überschuss der Ergebnisrechnung 2010 in Höhe von 2,26 EUR wurde jedoch nicht der Ergebnisrücklage zugeführt. Die Korrektur ist mit dem nächsten Jahresabschluss vorzunehmen. Pachterträge (SK 3411005) waren im Jahr 2010 in Höhe von 581,71 EUR, Zinserträge (SK 3617000) in Höhe von 380,14 EUR zu verzeichnen. Die Gesamterträge von 961,85 EUR wurden in Höhe von 960,00 EUR als Weihnachtsspendung an Bedürftige gezahlt (SK 4318000). Der Differenzbetrag von 1,85 EUR wurde auf dem Verrechnungskonto 1691200 buchmäßig erfasst. In künftigen Jahresabschlüssen sind diese gesondert als „Davon-Position“ in der städtischen Bilanz darzustellen.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Korrektur des Stiftungskapitals und die damit einhergehende Zuführung (in Höhe von 2,26€) in die Ergebnisrücklage wird im Jahresabschluss 2011 nachgeholt. In künftigen Jahresabschlüssen werden das Vermögen sowie die Schulden der Stiftungen mit „Davon-Vermerken“ vom kommunalen Vermögen/Schulden getrennt.

Zu 6.2:

*Im Hinblick auf die seit Jahren anhaltende kritische Finanzlage (Stand Liquiditätskredit 31.12.2010 von rd. 21 Mio. EUR) und die insbesondere im Juni 2010 angeordnete Haushaltssperre sind die nachfolgenden Ausgaben zu beanstanden:*

- Die Stadt Schöningen hat die Kosten für den Flug des damaligen Bürgermeisters und dessen Ehefrau in die Partnerstadt Beni Hassen (Kosten 1.496,00 EUR) aus dem Haushalt finanziert. Auch die Begleitung durch den Ehegatten aufgrund einer entsprechenden Einladung der Partnergemeinde rechtfertigt keine Kostenübernahme durch die Kommune. Derartige Kosten sind typischerweise durch die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters abgedeckt.*

Stellungnahme Verwaltung:

(Siehe Anlage 4c)

**Zu 6.2. (1):**

• Der Partnerschaftsverein Solotchiv-Schöningen e. V. führte im Mai/Juni 2010 eine Busreise nach Solotchiv durch. Der Bürgermeister sowie ein Verwaltungsmitarbeiter und ein Ratsmitglied folgten einige Tage später per Flugzeug. Die Flugkosten in Höhe von 2.520,72 EUR wurden aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses von der Stadt übernommen.

Stellungnahme Verwaltung:

(Siehe Anlage 4c)

**Zu 6.2. (2):**

• In Vorbereitung der Errichtung des Paläon führte der Bürgermeister diverse „Bildungsreisen“ durch, u.a. nach Schottland und Malaga. Für den Flug nach Schottland vom 11. – 13.08.2010 fielen Kosten von 312,83 EUR und Hotelkosten i.H.v.273,70 EUR sowie weitere Reisekosten i.H.v.260,00 EUR, für die Reise nach Malaga vom 12. – 15.11.2010 von 236,35 EUR und weitere Reisekosten i.H.v.81,45 EUR an.

Stellungnahme Verwaltung:

(Siehe Anlage 4c)

**Zu 6.2. (3):**

• Aufgrund einer Pressekonferenz mit dem MWK am 05.07.2010 wurde der Bürgermeister auf Kosten der Stadt aus dem Urlaub geholt. Die Flugkosten von Memmingen nach Berlin und wieder zurück beliefen sich auf 178,90 EUR zzgl. Kosten für die Hin- und Rückfahrt vom und zum Flughafen mit dem Dienstfahrzeug. Das RPA weist darauf hin, dass der Bürgermeister einen Stellvertreter für den Vertretungsfall hat, der im Falle des Urlaubs dessen Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat.

Stellungnahme Verwaltung:

(Siehe Anlage 4c)

**Zu 6.2. (4):**

• Aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wurden (insbesondere alkoholische) Getränke für den Jahresabschluss einer Partei am 28.12.2010 in Höhe von 63,40 EUR gezahlt. Es handelt sich hier um die Unterstützung einer Partei, was dem Bürgermeister untersagt ist.

Stellungnahme Verwaltung:

(Siehe Anlage 4c)

**Zu 6.2 (5):**

*Die Stadt Schöningen pflegt vier Städtepartnerschaften, für die im Haushaltsjahr 2010 Kosten im Haushaltsplan veranschlagt wurden. Auszahlungen wurden in folgendem Umfang festgestellt:*

*Stadt Oschersleben 855,19 EUR Kst. 1111310  
Beni Hassen (Tunesien) 5.710,99 EUR Kst. 1111320  
Solotchiv 5.181,76 EUR Kst. 111315/1111015/1112010/5751020  
Outokumpu (Finnland) 1.035,50 EUR Kst. 1111320*

*Die Stadt Schöningen sollte in Erwägung ziehen, die städtepartnerschaftlichen Beziehungen größtenteils über die entsprechenden Partnerschaftsvereine zu pflegen und so einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

(Siehe Anlage 4c)

**Zu 6.3.:**

*• Sämtliche zum Verkauf stehenden Produkte sind in der Bilanz der Stadt Schöningen als Vorräte zu bilanzieren (§ 54 Abs. 2 Nr. 2.8 GemHKVO, neu: § 55 Abs. 2 Nr. 2.8 KomHKVO). Weder in der E-Bilanz noch im Jahresabschluss 2010 wurden Vorräte bilanziert. Bei der Bewertung der Vorräte kann die Vereinfachungsmöglichkeit des Verbrauchsfolgeverfahrens gem. § 46 Abs. 3 GemHKVO (neu: § 48 Abs. 3 KomHKVO) genutzt werden, d.h. die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bestände werden mit den letzten Anschaffungskosten bewertet.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

Die Waren werden in Zukunft als Vorräte bilanziert. Dies ist leider erst mit der Inventur zum 31.10.2017 im Jahresabschluss 2017 möglich.

Die Verwaltung prüft dennoch weiter, ob eine Bilanzierung aufgrund vorhandener Unterlagen im zuständigen Fachbereich bereits früher möglich ist.

**Zu 6.3.(1):**

*• Eine kontinuierliche Dokumentation aller Warenein- und -ausgänge sowie regelmäßige Bestandskontrollen waren bisher unterblieben. Ein lückenloser Nachweis über Verkauf bzw. Schenkung der Produkte war damit nicht gewährleistet. Eine ordnungsgemäße Bestandskontrolle konnte dem RPA nicht nachgewiesen werden, d.h. Bestandsveränderungen im Zeitraum 2009 bis jetzt waren nicht nachvollziehbar dokumentiert. Auch der aktuell vorhandene Lagerbestand war nicht ohne weiteres ersichtlich. Aus diesem Anlass wurde durch den zuständigen Mitarbeiter eine Inventur des Lagerbestandes zum 31.10.2017 durchgeführt.*

*• Die hier praktizierte Buchung von Ertrag=Aufwand (in Höhe des Verkaufspreises!) bei einer Schenkung führt zu einer unrichtigen Darstellung in der Ergebnisrechnung. Derzeit erfolgt zwar bei der Beschaffung von Waren eine Buchung direkt als Aufwand (z. B. SK 4281400), jedoch werden die unterjährigen Veränderungen nicht im Zuge einer Inventur ermittelt und gebucht.*

Stellungnahme Verwaltung:

Die Buchungen bei Schenkung werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen korrigiert. Die Verwaltung wird in Zukunft eine nachvollziehbare Dokumentation der Waren vornehmen.

Zu 6.3.(2):

• Die Buchung von Entnahmen aus den Vorratsbeständen als Erträge und Einzahlungen und Erfassung als Forderung ist falsch. Die im Zuge dieser Buchungen erfolgte Erfassung von an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuerbeträgen ist nicht korrekt. Die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung ist somit fehlerhaft.

**Hinweise:**

Nach § 37 Abs. 3 GemHKVO (neu: § 39 Abs. 3 KomHKVO) gelten Vorratsbestände, die bereits aus Lagern abgegeben worden sind, als verbraucht. Daraus ist zu folgern, dass sie in der jährlichen Inventur nicht aufzunehmen sind. Abzugrenzen von der Frage der Erfassung im Rahmen der Inventur ist die Frage der unterjährigen buchhalterischen Erfassung der Einkäufe von Vorratsbeständen.<sup>12</sup> Für die Buchungen im Vorratsbereich können zwei Varianten verwendet werden – die aufwandsorientierte oder die bestandsorientierte Buchungsweise. So ist z. B. bei der aufwandsorientierten Buchung keine unterjährige Bestandsbuchung erforderlich, jedoch muss spätestens zum Jahresende im Rahmen einer Inventur der Ist-Bestand festgestellt und die entsprechende Korrekturbuchung vorgenommen werden (SK 4281).

12 Vgl. Lasar/Grommas/Goldbach, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, § 37 GemHKVO, S. 404

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung wird in Zukunft anhand der Dokumentation zum Jahresende durch die bestandsorientierte Buchungsweise Entnahmen vollziehen und diese über SK 4281 buchen.

Zu 6.4:

Die mit der Verpachtung der Gaststätten verbundenen erheblichen jährlichen Aufwendungen sind den freiwilligen Aufwendungen der Stadt Schöningen zuzurechnen.

Es liegt ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, denn selbst wenn es eine Aufgabe der Daseinsvorsorge wäre, wäre die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht, da die Stadt Schöningen Gesamtfehlbeträge in zweistelliger Millionenhöhe auszugleichen hat. Damit verbietet sich die Förderung des Betriebs von Gaststätten aus kommunalen Haushaltsmitteln. Zweifelhaft ist dies im Übrigen auch aus Gründen des Wettbewerbs mit Privaten und zum Beispiel dem EU-Beihilferecht.

Stellungnahme Verwaltung:

Eine Entscheidung über die Schließung oder ähnlichem muss von den Ratsgremien getroffen werden. Bisher war ein Gaststättenbetrieb im Schöninger Schloss und im Ratskeller politisch gewünscht. Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass beide Gaststätten weiterhin betrieben und verpachtet werden sollen. Die Angelegenheit wird jedoch nach der Sommerpause für die Ratsgremien entsprechend vorbereitet und beraten.

Zu 6.4.1 (1):

Aus Sicht des RPA's wurde der geschlossene Pachtvertrag, insbesondere der Vertragsbestandteil Ziffer 4.1 sowie die zum Ursprungsvertrag getroffene Ergänzung über die Erstattung erzielter Heizkosteneinsparungen vom 01.06.2006 zu Ungunsten der Stadt Schöningen geschlossen. Das RPA stellt weiterhin fest, dass der geschlossene Pachtvertrag

*unter den in 2010 und derzeit immer noch bestehenden Vertragsbedingungen nicht im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen des § 110 Abs. 2 NKomVG steht. Demnach ist die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Grundsätzlich ist die Verringerung der Heizkosten ein guter Ansatz um ein Einsparungspotenzial zu verdeutlichen, sofern das beheizte Objekt ausschließlich den Interessen der Stadt dienlich ist.*

*Im vorliegenden Sachverhalt entrichtet die Stadt Schöningen einen Großteil der Nebenkosten (Palas und Gärtnerhaus) für ein verpachtetes Objekt. Zudem kommen die eingesparten Heizkosten nicht zu 100 Prozent dem Haushalt der Stadt zugute. In Anbetracht der seit 2007 andauernden Haushaltskonsolidierung weist das RPA ausdrücklich darauf hin, dass die getroffenen Vertragsbedingungen diesbezüglich nicht im Interesse der Stadt Schöningen stehen und als unwirtschaftlich zu bewerten sind. Der Stadt Schöningen entsteht durch die Begleichung der o.g. Nebenkosten gemäß Ziffer 4.1 des Pachtvertrages und dem getroffenen Ergänzungsvertrag über die Erstattung einer hälftigen Heizkostensparnis jährlich nachweislich ein finanzieller Schaden.*

*Weiterhin erachtet es das RPA als nicht sinnvoll, dass die Stadt Schöningen sich bei der Heizkostensparnis an dem niedrigsten Heizkostenwert der letzten neun vollen vor 2006 liegenden Kalenderjahre (218,16 MWh) orientiert. Dadurch erzielt der derzeitige Pächter erneut jedes Jahr eine erhebliche Heizkostensparnis. Aufgrund dieser in einem separaten Vertrag getroffenen Regelung wurden durch das RPA die entsprechenden Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2007 bis 2016 abgefordert. Die Unterlagen wurden durch die zuständigen Mitarbeiter schnellstmöglich vorgelegt. Die Überprüfung durch das RPA ergab diverse Fehler in den einzelnen Nebenkostenabrechnungen und auch bei der Errechnung der „fiktiven“ Heizkostensparnis.*

- Es wurde eine falsche Berechnung des Preises je MWh vorgenommen, da nicht der dem Gesamtbetrag lt. Abrechnung Avacon zugrunde liegende Verbrauch in MWh gegenübergestellt wurde, sondern nur der vom Pächter ermittelte Verbrauch, welcher sich jedoch nur auf Teile des Schlosskomplexes bezieht.*

- Die „fiktive“ Heizkostensparnis wurde ohne Anpassung an den jeweils niedrigsten Heizkostenwert der letzten neun vollen Kalenderjahre vorgenommen. Es wurde somit immer, bis einschl. 2016, die Differenz zu 218,16 MWh gezogen und somit kam es trotz angeblich vorgenommener „intelligenter Heizungssteuerung“ (wie auch immer diese erfolgt und nachgewiesen wird) in jedem Jahr zu einer tatsächlichen Erstattung an den Pächter. Aus welchem Jahr der offensichtlich unrealistisch hohe Bezugswert (218,16 MWh) stammt und welche Gründe zu diesem führten, konnte dem RPA nicht erläutert werden.*

- Für die Berechnung der „fiktiven Ersparnis“ wurden nur die Verbrauchswerte für die Lüftung des Palas dem vorgenannten Bezugswert gegenüber gestellt. Dies widerspricht nach Auffassung des RPA's klar der vertraglichen Regelung. Infolgedessen erfolgten jährlich erhebliche Erstattungen an den Pächter. Dies führte im Ergebnis dazu, dass letztlich die Stadt Schöningen mit dem Pächter zwar Nebenkosten abgerechnet hat, diese aber in der Summe unter den Erstattungszahlungen für die „fiktive Heizkostensparnis“ lagen und der Pächter per 31.12.2016 letztlich keine Nebenkosten getragen hat, sondern noch rd. 1.500,00 EUR Guthaben aus den Erstattungsleistungen erzielte. Tatsächlich erstattet wurde eine „fiktive Heizkostensparnis“ für 1.322,04 MWh – korrekt hätten nur 110,32 MWh an „fiktiver Ersparnis“ abgerechnet werden dürfen.*

#### Stellungnahme Verwaltung:

Der Fachbereich 21 ist seit Januar 2016 für die Liegenschaften der Stadt Schöningen und die Nebenkostenabrechnungen u.a. für das Schöninger Schloss zuständig. Die Beanstandungen

und Hinweise werden künftig selbstverständlich beachtet. Zum Thema „fiktive“ Heizkostensparnis wurde bereits ein Gespräch mit dem Pächter terminiert. Aus Sicht der Verwaltung bedarf der Pachtvertrag einer Überarbeitung. Dies soll schnellstmöglich umgesetzt werden.

**Zu 6.4.1 (2):**

*• Im Zusammenhang mit den Nebenkostenabrechnungen und Heizkostenerstattungen ist zu bemängeln, dass durch die Buchungen der „fiktiven Heizkostensparnis“ das Jahresergebnis belastet wurde. Die Buchungsweise erfolgte unterschiedlich. Entweder wurden die Forderungen und Erträge durch Verrechnungen (unzulässigerweise) gekürzt oder es wurden die Aufwendungen und Verbindlichkeiten erhöht. Da für die „fiktive Heizkostensparnis“ außerdem 19% Umsatzsteuer berechnet wurde, die entweder als „Gegenbuchung“ auf dem Konto Umsatzsteuer 19% oder aber auf dem Konto Vorsteuer 19% erfasst wurde, hat die Stadt Schöningen die Umsatzsteuerzahllast rechtswidrig verkürzt. Eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Pächters, auf welche eine Vorsteuer zu entrichten gewesen wäre und demzufolge Rechnungen des Pächters liegen nicht vor.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

Die Verwaltung wird sich mit dem Steuerberater in Verbindung setzen und die Nebenkostenabrechnungen insbesondere bezüglich der Umsatzsteuerzahllast korrigieren.

**Zu 6.4.1 (3):**

*Die weiteren im Rahmen des Pachtverhältnisses abzurechnenden Nebenkosten (z. B. Grundsteuer, Versicherung, Strom, Straßenreinigung, etc.) sind in den NK-Abrechnungen nicht enthalten.*

**Stellungnahme Verwaltung:**

Der Fachbereich 21 wird dies überprüfen und in der nächsten Nebenkostenabrechnung entsprechend berücksichtigen.

**Zu 6.4.1 (3):**

*• In den Endabrechnungen der Nebenkosten mit dem Pächter wurden durchgängig 19 % MwSt. berechnet für sämtliche Nebenkostenarten. Obwohl für Frischwasser sind nur 7 % MwSt. berechnet werden und für die Abwassergebühren keine MwSt. anfällt, kann diese Verfahrensweise der Auffassung der Finanzverwaltung entsprechen, sofern es sich um mit der vertraglichen Hauptleistung, der Verpachtung, verbundene Nebenleistungen handelt. Hinzuweisen ist jedoch auf die neue EUGH-Rechtsprechung (Urteil v. 16.04.2015 – c-42/14 „Wojskowa Agencja Mieszkaniowa“), wonach keine MwSt. von 19% für die steuerfreien oder mit einem geringeren Steuersatz besteuerten Leistungen (z. B. Trinkwasser mit 7%) seitens des Verpächters zu erheben ist, wenn dieser diese Nebenleistungen von einem Dritten einkauft. Eine Anpassung des Umsatzsteueranwendungserlasses in Abschnitt 4.12.1 hat die Finanzverwaltung jedoch noch nicht vorgenommen.*

*Allerdings wurde die abzuführende Umsatzsteuer falsch berechnet, denn als Bemessungsgrundlage wurde nur die Nettodifferenz zwischen den Gesamtnebenkosten (netto) und den gezahlten Monatsabschlägen zugrunde gelegt.*

*Detaillierte Einzelheiten zur Abwicklung des Pachtvertrages und den jährlichen Aufwendungen der Stadt für das verpachtete Objekt sind dem noch in Bearbeitung befindlichen Belegprüfungsbericht des RPA's zu entnehmen.*

Stellungnahme Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Steuerberater der Stadt Schöningen (Frobenius und Bürger) wurden die Bewirtschaftungskosten der Verpachtung mit 19% besteuert, da es sich hierbei lediglich um Nebenkosten handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermietungsleistung steht.

Die Verwaltung wartet mit Korrekturen bis der Prüfbericht über die Belegprüfung der Gaststätten eingeht.

**Zu 6.4.2:**

***Es ergaben sich folgende Beanstandungen:***

*Von der Stadt Schöningen wurden u. a. erhebliche Aufwendungen für Ausstattung und Renovierung des Pachtobjektes in 2013 getragen, die nach dem Pachtvertrag auf Kosten des Pächters hätten erfolgen müssen. Damit einher ging eine Verlängerung des Pachtvertrages um 25 Jahre und eine Erhöhung der monatlichen Pacht um 200,00 EUR. Damit soll der aufgewendete Betrag von rd. 46.600,00 EUR über die Pachtlaufzeit abgegolten werden. Somit hat die Stadt Schöningen dem Pächter letztlich einen Kredit gewährt. Den Akten lag eine Zinsberechnung mit 1 % bei. Dieser besonders niedrige Zinssatz war im Jahr 2013 noch nicht bei den Banken für einen Kredit zu erhalten. Die Verfahrensweise ist unwirtschaftlich. Die Bestimmungen des maßgeblichen Krediterlasses 2008 wurden nicht beachtet. Eine Darlehensgewährung an private Dritte ist nur im Rahmen der Erfüllung kommunaler Aufgaben durch eine Kommune zulässig. Hierzu gehört nicht der Betrieb von Gaststätten (vgl. Bz. 6.4).*

***Es ergaben sich folgende Feststellungen:***

*Die Überprüfung der Nebenkostenabrechnungen ergab diverse Fehler.*

- Hinsichtlich der Berechnung von MwSt., insbesondere bei an den Pächter zu erstattenden Guthaben, kann auf die zuvor unter Bz. 6.4.1 getroffenen Feststellungen verwiesen werden.*
- Die weiteren im Rahmen des Pachtverhältnisses abzurechnenden Nebenkosten (z. B. Grundsteuer, Versicherung, Strom, Straßenreinigung, etc.) sind in den NK-Abrechnungen nicht enthalten.*
- Die Abrechnung der Heizkosten mit dem Pächter erfolgte fehlerhaft, da die Kosten für den Gasverbrauch des BHKW für die Stromerzeugung überhaupt nicht abgesetzt wurden oder aber diese Berechnung fehlerhaft war.*

Stellungnahme Verwaltung:

Kreditgewährung:

Diese Art der Kreditgewährung würde aufgrund der heutigen Erkenntnisse nicht mehr praktiziert werden. Auch hier ist eine Grundsatzentscheidung des Rates erforderlich, ob und inwieweit der Pächter weiterhin unterstützt werden soll. Bisher herrschte die Meinung, den Pächter des Ratskellers aufgrund der weit stadt- und landkreisübergreifenden Beliebtheit in Schöningen halten zu wollen.

Rechtswidrige Kürzung Umsatzsteuerzahllast:

Siehe Stellungnahme Bz. 6.4.1

Fehlende abzurechnende Nebenkosten:  
Wird überprüft und künftig beachtet.

Heizkostenabrechnung fehlerhaft:  
Wird überprüft und künftig beachtet.

Ug. Ba 22/6

**Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Schöningen, Seite 8 Abs. 1 und Abs. 2  
Prüfungszeitraum: 01.09.2017 – 25.05.2018**

---

*„RPA bemängelt jedoch, dass im Geschäftsbereich I –Bürgerdienste (Bereich Kindertagesstätten) Bemühungen zur Beschaffung aussagekräftiger Unterlagen seitens der zuständigen Sachbearbeiterin ausblieben. Nur durch eine intensive Recherche des RPA's konnte ein prüfungsrelevanter Sachverhalt aufgeklärt werden.*

*Das RPA erwartet im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung zukünftig eine größere  Kooperationsbereitschaft des o.g. Geschäftsbereiches.“*

Eine Mitarbeiterin des RPA's bat mich am 17.10.2017 um Mitarbeit bzw. Aufklärung eines Sachverhaltes im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010. Es handelte sich um die Zuordnung von Verpflegungsgeldern der Kindertagesstätte Astrid-Lindgren, die mit Buchungsdatum 20.12.2010 aber mit der Bezeichnung „Verpflegungsgeld 2011“ im System dokumentiert waren. Der Buchungsbetrag belief sich auf insgesamt -5.460 €.

Eine entsprechende Datei (ausgedruckt sind es 167 Seiten) stellte mir die Mitarbeiterin des RPA's per USB-Stick zur Verfügung, die ich auf meinen Rechner, in ihrem Beisein, am Dienstag, 17.10.2017 um 11.18 Uhr überspielte.

Ich teilte der Mitarbeiterin mit, dass der Fachbereich noch mit den Nachbereitungen der Landtagswahl am 15.10.2017 zu tun hätte und ich mich zur Zeit in den Vorbereitungen einer Ausschusssitzung (AfB am 07.11.2017) befinde und ab Donnerstag, 19.10.2017 bis zum 31.10.2017 nicht im Dienst sei (Urlaub etc.). Im Augenblick hätte ich nicht die Möglichkeit, mich mit dem angefragten Sachverhalt zu beschäftigen, zumal es einiger zeitaufwendiger Nachforschungen bedarf und auch schon lange her sei, um mich zu erinnern. Diesbezüglich bat ich um Verständnis.

Mir war nicht bekannt, dass sich die Prüfung über einen so langen Zeitraum (01.09.2017 – 25.05.2018) erstreckte. Sicher hätte in diesem Zeitraum der Sachverhalt geklärt werden können, eine nochmalige Aufforderung dahingehend erfolgte jedoch nicht.

**Eine mangelnde Kooperationsbereitschaft weise ich ausdrücklich zurück.**

Eine überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2013 durch Frau Saucke und Frau Helms verlief kooperativ, harmonisch und war von gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Über die bisherige Zusammenarbeit mit dem RPA des Landkreises Helmstedt, Frau Bartsch, sind mir keinerlei Beanstandungen bezüglich mangelnder Kooperationsbereitschaft bekannt. Im Rahmen des Möglichen wird meinerseits gegenüber jedermann zeitnah gearbeitet.

Schöningen, 21.06.2018

  
13.10/ M. Bock

Ug. B. 25/06/2018

\* Diese Stigmatisierung des gesamten Geschäftsbereichs I weise ich entschieden zurück.

RPA bemängelt jedoch, dass im Geschäftsbereich I – Bürgerdienste (Bereich Kindertagesstätten) Bemühungen zur Beschaffung aussagekräftiger Unterlagen seitens der zuständigen SachbearbeiterIn ausblieben. Nur durch eine intensive Recherche des RPA's konnte ein prüfungsrelevanter Sachverhalt aufgeklärt werden.

Das RPA erwartet im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung zukünftig eine größere Kooperationsbereitschaft des o.g. Geschäftsbereiches.

Besondere Schwerpunkte dieser Prüfung waren:

- Korrektur Eröffnungsbilanz, vgl. Bz. 1.3.2, 5.5.2.1.2, 20
- Haushaltssicherungskonzept, Haushaltssicherungsbericht, vgl. Bz. 3.3.1, 3.3.2, 20
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, vgl. Bz. 6.2,
- Rechtlich unselbständige Stiftungen, vgl. Bz. 6.1,
- Verkauf von Merchandising-Produkten, vgl. Bz. 6.3,
- Freiwillige Leistungen, vgl. Bz. 3.3.1, 4.4.
- Pachtverträge für Gaststätten in städtischen Gebäuden, vgl. Bz. 6.4.

Gem. § 156 Abs. 3 NKomVG werden die Prüfbemerkungen des RPA in einem Schlussbericht dargestellt. In den Schlussbericht wird eine abschließende Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse aufgenommen.

### 1.3 Vorangegangene Prüfung

#### 1.3.1 Jahresrechnung 2009

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wurde durch das damalige RPA der Stadt Schöningen im April 2010 geprüft. Der Schlussbericht des RPA datiert vom 01.04.2010. Besondere Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen. Der Schlussbericht wurde dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Rat hat über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 101 Abs. 1 NGO (neu: § 129 Abs. 1 NKomVG) am 10.06.2010 beschlossen und die Entlastung erteilt (BV 65/2010). Das Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters wurde beachtet.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 101 Abs. 2 NGO (neu: § 129 Abs. 2 NKomVG) ist gemäß den Regelungen der seinerzeit geltenden Hauptsatzung durch Aushang im Schaukasten vorgenommen worden. Der Jahresabschluss 2009 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes lagen in der Zeit vom 05.12.2010 bis 09.12.2010 und vom 12.12.2010 bis 13.12.2010 öffentlich aus.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung wurden in einem Beschluss zusammengefasst. Bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung handelt es sich um zwei formal zu trennende Beschlussgegenstände, für die also auch zwei getrennte Beschlüsse zu fassen sind, denn bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 NGO, neu: § 41 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG).*

#### **Es ergaben sich folgende Hinweise:**

*Der Entlastungsbeschluss kann erst gefasst werden, wenn zuvor über den Jahresabschluss beschlossen wurde.*

#### 1.3.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Schöningen wurde durch das damalige RPA der Stadt Schöningen geprüft, der Bericht datiert vom 28.03.2011. Der Beschluss des Rates

13.0

13.10

Stellungnahme

FBL 20.0  
GBL II

## **STN zum Prüfbericht RPA zur Jahresrechnung 2010**

### **5.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal**

#### **5.1.2.1.1 Stellenplan**

Die Prüfungsbemerkung ist pauschal und kann nicht nachvollzogen werden. Es müsste konkretisiert werden, wann welche Anforderung an wem ergangen ist und nicht bedient wurde.

#### **5.1.2.1.2 Personalaufwand**

Das Jahresergebnis enthält prozentual eine geringe Abweichung vom Haushaltsansatz. Abweichungen vom Stellenplan oder sonstigen Besonderheiten werden - soweit möglich - durch den FB 10 für den Budgetbericht erläutert.

#### **5.1.2.2.2 Aufwendungen für die Versorgung**

Aufgrund des Zeitpunktes der Überlassung der Bescheide durch die NVK zum Ende bzw. zum Anfang des folgenden Jahres auf Grundlage der Vorjahresbescheide geplant

### **5.5.2.2.3 Rückstellungen**

#### **Pensionsrückstellung**

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

#### **Rückstellung für Urlaub und Mehrarbeit**

Die Verfahrensweise, Minusstunden nicht bei den Rückstellungen einzubeziehen, war dem FB 10 nicht bekannt. Die Korrektur der Rückstellungen für die Jahresrechnungen ab 2011 sind inzwischen vorgenommen worden.

#### **Einhaltung der DV gleitende Arbeitszeit und Arbeitszeitgesetz**

Seit 1977 gilt die DV Gleitende Arbeitszeit und hat sich insbesondere wegen ihrer Flexibilität für die Arbeitnehmer/innen und den Arbeitgeber bewährt. Soweit es bei der Feststellung um die Überziehung des Monatssolls von + 15 Std bzw. - 10 Std. geht, dient dies der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Aufgabenerfüllung. Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf auf eine elektronische Zeiterfassung zurückzugreifen. Über eine Änderung wäre mit dem Personalrat zu verhandeln.

#### **Rückstellung Altersteilzeit**

Bezüglich der Berechnung der Rückstellungen haben sich keine Feststellungen ergeben. Die Auftragserteilung zur Berechnung der Rückstellung war seinerzeit durch den FB 20 erfolgt und wurde im Zuge von Aufgabenübertragungen durch den FB 10 von dort übernommen. Künftig wird die Auftragsvergabe rechtskonform erfolgen.

Mische

I z.V. 

Stadt Schöningen – Der Bürgermeister – AV/GBL LK/Roch  
**Erläuterungen zur Beanstandung von Verstößen gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Schlussbericht des „Referates R“ über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Ziff. 6.2**

Text Prüfungsbericht/Beanstandung „Referat R“	Buchungsbelege weisen Folgendes aus	Gremienbefassungen	Stellungnahme
<p>Im Rahmen von stichprobenhaften Belegprüfungen bei Reisekosten/Verfügunngsmitteln/Geschäftsausgaben wurde festgestellt, dass im Jahr 2010 durch den Bürgermeister Kosten verursacht wurden, die mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang zu bringen sind. Die Stadt richtete sich bei ihrem Ausgabeverhalten offensichtlich nach den in der Wirtschaft üblichen Gepflogenheiten. Diese können und dürfen jedoch nicht bei in einer Kommune gelten, die durch öffentliche Gelder finanziert wird und die die jährlichen Haushaltsfehlbeträge nur teilweise durch Steuererhöhungen reduzieren kann.</p>			<p>Die Vorbemerkung des „Referats R“ stellt zutreffend fest, dass es für den Erfolg eines über Jahre angestrebten Projekts unabdingbar sein kann, sich im Rahmen gesetzlicher Vorschriften auch an in der Wirtschaft übliche Gepflogenheiten zu halten. Die Organe der Stadt Schöningen waren sich dessen im Jahre 2010 bei der gemeinsamen Verfolgung und Gestaltung des überregionalen Leuchtturmprojekts „Errichtung eines Forschungs- und Erlebniszentrum“ bewusst und darin einig.</p>
<p>Die Stadt Schöningen hat die Kosten für den Flug des örtlichen Bürgermeisters und dessen Ehefrau in die Partnerstadt Beni Hassen (Kosten 1.496,00 EUR) aus dem Haushalt finanziert. Auch die Begleitung durch den Ehegatten aufgrund einer entsprechenden Einladung der Partnergemeinde rechtfertigt keine Kostenübernahme durch die Kommune. Derartige Kosten sind typischerweise durch die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters abgedeckt.</p>	<p><b>Beleg-Nr. BN 10-5853; 14.09.2010</b>            Veranlasser: Leiter „FB 12 Stadtentwicklung“, Verwaltungsfachwirt Hoffmann: „Geschäftsausgabe, bitte anweisen“, 14.09.2010, Sign.“             angeordnet: H. Hoffmann;             sachlich und rechnerisch: Frau Grundmann, FB 12             Signatur Sichtkontrolle RPA liegt vor✓</p>	<p>Sitzung des VA am 08.06.2010, TOP 18 - Beschluss über Zuschuss i.H. v. 4.000 € zur Reise nach Tunesien             Sitzung des VA am 14.09.2010, TOP 26.1, ausweislich Protokoll:             - Mitteilung über Eingang der offiziellen Einladung des tunesischen Konsulats             - Mitteilung, dass entstehende Kosten über Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden</p>	<p>Die Formulierung „typischerweise durch die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters abgedeckt“ im Prüfbericht bedürfte der rechtlichen Konkretisierung.             Die Prüfungsbemerkung /Beanstandung erscheint nur bedingt sachgerecht, da Gremienbefassungen und Belegkontrolle des örtlichen RPA vorliegen.</p>

Stadt Schöningen – Der Bürgermeister – AVIGRL I, K. Roch  
**Erläuterungen zur Beanstandung von Verstößen gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Schlussbericht des „Referates R“  
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Ziff. 6.2**

Text Prüfungsbericht/Bearbeitung „Referat R“	Buchungsbelege weisen Folgendes aus	Gremienbefassungen	Stellungnahme
<p>Der Partnerschaftsverein Soltchiv-Schöningen e. V. führte im Mai/Juni 2010 eine Busreise nach Soltchiv durch. Der Bürgermeister sowie ein Verwaltungsmitarbeiter und ein Ratsmitglied folgten einige Tage später per Flugzeug. Die Flugkosten in Höhe von 2.520,72 EUR wurden aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses von der Stadt übernommen.</p>	<p><b>Beleg: BN10-02228, 2.520,72 €;</b>  <b>15.04.2010</b>  Veranlasser: Leiter „FB 12 Stadtentwicklung“ H. Hoffmann, Text: „Der Gesamtbetrag für alle Reisenden wurde von mir persönlich vorauslagt! BGM + 12.0 1.522,60; Frau Ihly 998,12 2520,72.“  Ich bitte um Erstattung des Gesamtbetrages auf mein Konto (...) bei der (...). 15.04.2010, Sign.  angeordnet: Erster Stadtrat Voß; sachlich und rechnerisch: Frau Münch, FB 20  Signatur Sichtkontrolle örtliches RPA liegt vor✓.</p>	<p>Sitzung des VA am 13.04.2010, TOP 9  - Beschluss Kostenübernahme für BGM, eine Verwaltungskraft und ein Ratsmitglied (Frau Ihly, zugleich als Dolmetscherin)</p>	<p>Siehe Beschlusslage; Die Prüfungsbemerkung erscheint nicht sachgerecht, da Gremienbefassungen und Belegkontrolle des örtlichen RPA vorliegen.</p>
<p>In Vorbereitung der Errichtung des paläon führte der Bürgermeister diverse „Bildungsreisen“ durch, u.a. nach Schottland und Malaga. Für den Flug nach Schottland vom 11. – 13.08.2010 fielen Kosten von 312,83 EUR und Hotelkosten i.H.v. 273, 70 EUR sowie weitere Reisekosten i.H.v. 260,00 EUR, für die Reise nach Malaga vom 12. – 15.11.2010 von 236,35 EUR und weitere Reisekosten i.H.v. 81,45 EUR an.</p>	<p><b>Beleg: BN10-05385 -312,83 €, 20.08.10-Erstattung Flugkosten BGM Schottland</b>  Veranlasser: Leiter „FB 12 Stadtentwicklung“ H. Hoffmann:  „Die anteiligen Kosten für BGM betragen 312,83 €. Die Kosten wurden von mir vorauslagt. Ich bitte um Erstattung auf mein Konto bei der Nord/LB. 16/8/10 Sign.“  angeordnet: Fr. Mische, (FBL'in Fachbereich 10) sach. –und rechnerisch: SB'in Fr. Simson,</p>	<p>Sitzung des VA am 16.11.2010, TOP 28.1:  - Exkursionsbericht</p>	<p>Der verwendete Begriff „Bildungsreisen“ ist nicht sachgerecht.</p>

Stadt Schöningen –Der Bürgermeister- AV/GRI., K. Trüb

**Erläuterungen zur Beanstandung von Verstößen gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Schlussbericht des „Referates R“ über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Ziff. 6.2**

Text Prüfungsbericht/Beanstandung „Referat R“	Buchungsbelege weisen Folgendes aus	Gremienbefassungen	Stellungnahme
	<p><b>Beleg: BN10-05299 -160 €;</b>  <b>18.08.2010, Reisekostenabrechnung</b>  <b>11.-13.08.10 BGM</b></p> <p>Veranlasser: Leiter „FB 12          Stadtentwicklung“, H. Hoffmann:</p> <p>„Der Gesamtbetrag von 63,56 wurde von BGM vorauslagt. Bitte um Erstattung auf sein Konto abzüglich 2,84€ (3,56 €). Diese wurde BGM übergeben. Überweisungsbetrag 60,00 € 17/8/10 Sign.</p> <p>angeordnet: Fr. Schäfer (FBLin Fachbereich 10); sachlich –und rechnerisch: Fr. Münch</p> <hr/> <p><b>Beleg: BN10-05386 -273,70 €;</b>  <b>20.08.10-Erstattung Hotelkosten BGM</b>  <b>Schottland</b></p> <p>Veranlasser: Leiter „FB 12          Stadtentwicklung“, H. Hoffmann:</p> <p>„Die anteiligen Hotelkosten für BGM in Höhe von 273,71 € wurden von mir vorauslagt! Ich bitte um Erstattung auf mein Konto bei der Nord/LB. 17.08.10 Sign.“</p> <p>angeordnet: Fr. Mische, (FBLin Fachbereich 10); sachl. –und rechnerisch: SB'in Fr. Simson,</p> <hr/>		

Stadt Schöningen –Der Bürgermeister– AV/GRI, I. K. Roc  
**Erläuterungen zur Beanstandung von Verstößen gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Schlussbericht des „Referates R“  
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Ziff. 6.2**

Text Prüfungsbericht/Beanstandung „Referat R“	Buchungsbelege weisen Folgendes aus	Gremienbefassungen	Stellungnahme
	<p><b>Beleg: BN10-06309 -236,65 €;</b>  29.09.2010-Flugkosten+ Mietwagen  Malaga</p> <p>Veranlasser: Leiter „FB 12  Stadtentwicklung“ H. Hoffmann:  <i>„sachlich und rechnerisch in Ordnung“.</i>  22/9/10, Sign.“</p> <p>angeordnet: Fr. Mische, (FBLin  Fachbereich 10); sachl. –und  rechnerisch: SB' in Fr. Simson</p> <p><b>Beleg: BN10-07894 -81,45 €; 08.12.10</b>  Erstattung Auslagen Dienstreise  Spanien November 2010 (3 x  Auslagen: 41,70; 34,95; 4,80 €)</p> <p>Veranlasser: „W.-W. 16.11.10 Sign.“</p> <p>angeordnet: Fr. Mische, (FBL'in  Fachbereich 10); sachlich und  rechnerisch: städtische Angestellte Fr.  Specht;</p> <p>Signaturen Sichtkontrolle RPA liegen  zu jedem einzelnen Beleg vor.</p>		<p>Es handelte sich um Exkursionen  zu Einrichtungen mit Weltrang, in  Begleitung von Dr. Schmid und  hochrangigen Wissenschaftlern  und Entscheidungsträgern im  Vorfeld der Konzeptentwicklung für  ein Forschungs- und  Entwicklungszentrum im  Schöningen, Landkreis Helmstedt.</p> <p>Die Prüfungsbemerkung ist  sachgerecht, die Belegkontrolle  des örtlichen RPA war erfolgt.</p>

Stadt Schöningen – Der Bürgermeister – AV/GR1 – K. Bösch

**Erläuterungen zur Beanstandung von Verstößen gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Schlussbericht des „Referates R“ über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Ziff. 6.2**

Text Prüfungsbericht/Beanstandung „Referat R“	Buchungsbelege weisen Folgendes aus	Gremienbefassungen	Stellungnahme
<p>Aufgrund einer Pressekonferenz mit dem MWK am 05.07.2010 wurde der Bürgermeister auf Kosten der Stadt aus dem Urlaub geholt. Die Flugkosten von Memmingen nach Berlin und wieder zurück beliefen sich auf 178,90 EUR zzgl. Kosten für die Hin- und Rückfahrt vom und zum Flughafen mit dem Dienstfahrzeug. Das RPA weist darauf hin, dass der Bürgermeister einen Stellvertreter für den Vertretungsfall hat, der im Falle des Urlaubs dessen Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat.</p>	<p><b>Beleg: BN10-03931 -178,90 €</b>  <b>17.06.2010-Erstattung Flugkosten</b>                      Veranlasser: Leiter „FB 12                      Stadtentwicklung“ H. Hoffmann:                      „Abholung BGM aus Urlaubsort wegen                      Pressekonferenz zusammen mit dem                      MWK, Frau Ministerin Prof. Wanka am                      05.07.10, 10 Uhr, im Schloss                      Schöningen. Der Rechnungsbetrag                      wurde von mir vorauslagt. Ich bitte um                      Erstattung auf mein Konto bei der                      Nord/LB, 15/6/2010, Sign.“                      angeordnet: Fr. Mische, (FBLin                      Fachbereich 10); sachlich und                      rechnerisch: SB in Fr. Simson</p>		<p>Prüfungsbemerkung/Beanstandung nicht sachgerecht: ob eine Pressekonferenz mit dem örtlichen Ersten Stadtrat als „allgemeinem Dienstbetriebsvertreter“ und Frau Ministerin Prof. Wanka zu einem für die Region so bedeutsamen Projekt stattgefunden hätte, dürfte fraglich sein.</p>
<p>Aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wurden (insbesondere alkoholische) Getränke für den Jahresabschluss einer Partei am 28.12.2010 in Höhe von 63,40 EUR gezahlt. Es handelt sich hier um die Unterstützung einer Partei, was dem Bürgermeister untersagt ist.</p>	<p><b>Beleg: BN10-08503 -63,40 € Getränke</b>                      SPD Jahresabschluss 28.12.2010                      Veranlasser: Vorzimmer Fr. Groß: „aus                      Verfügungsmitteln anweisen“                      angeordnet: Erster Stadtrat H. Voß;                      sachlich und rechnerisch: Fr. Groß</p>		<p>Repräsentativausgaben; typischerweise aus Verfügungsmitteln, daher Beanstandung nicht sachgerecht, auch weil „Unterstützung einer politischen Partei“ hier „herbeigeht“ wirkt. Die Getränke hätte ein BGM bei jedem beliebigen anderen Vereinsjahresabschluss, zumal angesichts durchgeführter Ehrungen, auch spendiert.</p>
<p><b>Es ergaben sich folgende Feststellungen:</b>                      Die Stadt Schöningen pflegt vier Städtepartnerschaften, für die im Haushaltsjahr 2010 Kosten im Haushaltsplan veranschlagt wurden. Auszahlungen wurden in folgendem Umfang festgestellt:                      Stadt Oschersleben 855,19 EUR Kst. 1111310</p>	<p>Keine Einzelbelege thematisiert</p>	<p>Laufend, insbesondere in den Haushaltsberatungen</p>	<p>Prüfungsbemerkung nicht sachgerecht. Partnerschaftsvereine entlasten die Stadt operativ entlasten, generieren aber bis auf Mitgliedsbeiträge und Spenden kaum eigene Einnahmen, werden immer auf Zuschüsse angewiesen</p>

Stadt Schöningen –Der Bürgermeister- AV/GBl. I, K. Bock

**Erläuterungen zur Beanstandung von Verstößen gegen die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Schlussbericht des „Referates R“ über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, Ziff. 6.2**

Text Prüfungsbericht/Beanstandung „Referat R“	Buchungsbelege weisen Folgendes aus	Gremienbefassungen	Stellungnahme
<p>Beni Hassen (Tunesien) 5.710,99 EUR Kst. 1111320  Solotchiv 5.181,76 EUR Kst.  111315/1111015/1112010/5751020  Outokumpu (Finnland) 1.035,50 EUR Kst. 1111320.  Die Stadt Schöningen sollte in Erwägung ziehen, die städtepartnerschaftlichen Beziehungen größtenteils über die entsprechenden Partnerschaftsvereine zu pflegen und so einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.</p>			<p>sein = politische Entscheidung.</p>

Zusammenfassung:

Vorgänge konnten nicht herangezogen werden. Die Veranlasser konnten allesamt dazu nicht befragt werden, sie sind entweder aktuell erkrankt oder nicht mehr im Dienstverhältnis. Die Prüfungsbemerkungen/Beanstandungen im Abschnitt 6.3 „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“, die sich fast ausschließlich auf den ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten beziehen und entweder die Vorbereitungen für das Projekt „Forschungs- und Entwicklungszentrum“ oder „Städtepartnerschaften“ betreffen, sind weit überwiegend nicht oder nur bedingt als sachgerecht zu bewerten. Die Organe der Stadt Schöningen, Rat und Bürgermeister (mit seiner Verwaltung), waren sich in ihrem Gestaltungswillen darüber einig, dass die erfolgreiche Schaffung eines überregionalen Leuchtturmprojekts „Forschungs- und Erlebniszentrum“ mit den typischerweise üblichen Geschäftspraktiken einer Kommunalverwaltung nicht zu erreichen ist. Die vom RPA oben beanstandeten „Unvereinbarkeiten“ mit noch dazu interpretierbaren Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ sind, insbesondere im Verhältnis zum Erfolg, als vertretbar anzusehen.

Zudem waren die Zahlungsvorgänge ausnahmslos weder bei der Visakontrolle der Belege noch im eigens für diese Erläuterungen herangezogenen „Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Schöningen“ vom 03.01.2011 des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes beanstandet oder anderweitig problematisiert worden.

Schöningen, den 11. Juli 2018  
In Vertretung:



K. Bock  
Städtischer Direktor